

Dietrich Busse: Frame-analytische Zugänge zu juristischer Semantik

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames
- 5 Frame-Analysen von Rechtsbegriffen
- 6 Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

1

Einleitung

2

Warum Frame-Semantik?

3

Was ist Frame-Semantik?

4

Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

5

Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

6

Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

1. Einleitung

- Die Geschichte der modernen Linguistik, auch und gerade der linguistischen Semantik, ist eine Geschichte der systematischen Ignorierung bzw. Verdrängung des verstehensrelevanten menschlichen Wissens in seiner ganzen funktional wirksamen Breite in den Theorien und der Methodik dieser Forschungsdisziplin.

1. Einleitung

- Die Geschichte der modernen Linguistik, auch und gerade der linguistischen Semantik, ist eine Geschichte der systematischen Ignorierung bzw. Verdrängung des verstehensrelevanten menschlichen Wissens in seiner ganzen funktional wirksamen Breite in den Theorien und der Methodik dieser Forschungsdisziplin.
- Im Gegensatz also zum linguistischen Mainstream macht für mich linguistische Semantik und Textanalyse nur als **Wissensanalyse** einen Sinn.

1. Einleitung

- Die Geschichte der modernen Linguistik, auch und gerade der linguistischen Semantik, ist eine Geschichte der systematischen Ignorierung bzw. Verdrängung des verstehensrelevanten menschlichen Wissens in seiner ganzen funktional wirksamen Breite in den Theorien und der Methodik dieser Forschungsdisziplin.
- Im Gegensatz also zum linguistischen Mainstream macht für mich linguistische Semantik und Textanalyse nur als **Wissensanalyse** einen Sinn.
- Frame-Semantik könnte eines der wichtigsten Modelle sein, um der Verwirklichung einer solchen **epistemologischen Semantik** oder Linguistik ein großes Stück näher zu kommen.



1. Einleitung

- Nicht zuletzt die jahrelange intensive Beschäftigung mit Fragen der Theorie und Analyse von juristischer Semantik hat mich zu der Überzeugung gebracht, dass nur eine Semantik, die gezielt vom Standpunkt der Analyse des verstehensrelevanten Wissens aus operiert, eine für alle Domänen und Gebrauchsbereiche der Sprache gleichermaßen geeignete Form von Semantik sein würde.

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames
- 5 Frame-Analysen von Rechtsbegriffen
- 6 Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

2. Warum Frame-Semantik?

- Die Frame-Semantik ist ein Modell – oder besser eine Idee – einer Semantik, die nicht Halt macht an den Grenzen logisch-formalistischer oder strukturalistischer Bedeutungsmodelle, welche die Bedeutung von Wörtern auf Wahrheitsbedingungen oder begrenzte Sets von (möglichst universalen, wenn nicht angeborenen) „semantischen Merkmalen / Komponenten“ reduzieren.
- Frame-Semantik zielt auf das bedeutungsrelevante (oder verstehensrelevante) Wissen in seiner ganzen Breite und Tiefe.



2. Warum Frame-Semantik?

- Frame-Semantik (oder schematheoretische Semantik) dient unter anderem auch dazu, zur Beschreibung desjenigen (meist weitaus größeren) Teils des verstehensrelevanten Wissens ein Erfassungs- und Beschreibungsformat bereitzustellen, das in üblichen semantischen Beschreibungen und Theorien schlicht übersehen wurde.

2. Warum Frame-Semantik?

- Insbesondere der Begründer der Frame-Semantik CHARLES FILLMORE hat an unzähligen Beispielen immer wieder gezeigt, wie tief das nicht offensichtliche, in üblichen semantischen Beschreibungen wie auch in den linguistischen Theorien nicht berücksichtigte Frame-Wissen auf allen Ebenen der Organisation von Sprache (bis tief in die Syntax hinein) eingreift.

2. Warum Frame-Semantik?

Beispiele von Fillmore (I):

- Warum zögern wir, einen 40-jährigen Mann, dessen Erzeuger verstorben sind, eine *Waise* zu nennen?
- Warum nennen wir ungern oder nie eine Ehefrau, die ihren Ehemann ermordet hat, eine *Witwe*.
- Warum zögern wir, den Papst einen *Junggesellen* zu nennen?
- Was müssen wir alles von unserer Alltagskultur, unserem Verhalten, wissen, um ein Wort wie *Apfelgehäuse* verstehen zu können?
- Was ein *Vegetarier* ist, kann man nur verstehen, wenn man die Ernährungs-Praxis ganzer Kulturen kennt.

Beispiele von Fillmore (II)

- Welches kulturelle Wissen wirkt ein auf die adäquate Verstehbarkeit eines Satzes wie *Sie ist clever für ein Mädchen?*
- Welche Differenzen im Hintergrundwissen werden wirksam bei dem Unterschied zwischen den Sätzen:
Sie liest Sanskrit und *Sie liest sogar Sanskrit?*
- Warum müssen wir einen völlig identischen Antezedenten-Satz in zwei Mini-Texten völlig unterschiedlich verstehen bzw. interpretieren, abhängig vom jeweiligen Folge-Satz, wie in:
Ich hatte gestern Ärger mit meinem Auto. Der Vergaser war verschmutzt.
Ich hatte gestern Ärger mit meinem Auto. Der Aschenbecher war verschmutzt.

2. Warum Frame-Semantik?

- Fillmore folgert aus solchen Beispielen:

Sprachliche Zeichen – sind sie einmal in einer sozialen Gemeinschaft als solche etabliert – **evozieren Frames** (Wissensrahmen) oder Frame-Komplexe.

Sie aktivieren bei einem verstehenden Individuum Sektoren von Wissen, und – da sie als vereinzelte Wortzeichen kaum je vorkommen, in ihrer unvermeidlichen Kombination – ganze Agglomerationen von Wissen.

2. Warum Frame-Semantik?

- Fillmore folgert aus solchen Beispielen:
Sprachliche Zeichen – sind sie einmal in einer sozialen Gemeinschaft als solche etabliert – **evozieren Frames** (Wissensrahmen) oder Frame-Komplexe.
Sie aktivieren bei einem verstehenden Individuum Sektoren von Wissen, und – da sie als vereinzelte Wortzeichen kaum je vorkommen, in ihrer unvermeidlichen Kombination – ganze Agglomerationen von Wissen.
- Sie stellen, die Interpretation der jeweiligen Sprach-Zeichen in einen bestimmten epistemischen / kognitiven Kontext. Man kann dies als den Prozess einer **epistemischen Kontextualisierung** bezeichnen.

1

Einleitung

2

Warum Frame-Semantik?

3

Was ist Frame-Semantik?

4

Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

5

Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

6

Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

3. Was ist Frame-Semantik?

- Ein **Frame / Wissensrahmen** ist eine Struktur des Wissens, in der um einen strukturellen Frame-Kern, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann, eine bestimmte Konstellation von Wissenselementen gruppiert ist, die in dieser Perspektive als frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren.

3. Was ist Frame-Semantik?

- Ein **Frame / Wissensrahmen** ist eine Struktur des Wissens, in der um einen strukturellen Frame-Kern, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann, eine bestimmte Konstellation von Wissenselementen gruppiert ist, die in dieser Perspektive als frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren.
- Diese Wissenselemente (oder Frame-Elemente) sind keine epistemisch mit konkreten Daten vollständig „gefüllte“ Größen, sondern fungieren als Anschlussstellen (Slots), denen in einer epistemischen Kontextualisierung (Einbettung, „Ausfüllung“) des Frames konkrete („ausfüllende“, konkretisierende) Wissenselemente (sogenannte „Füllungen“, „Werte“ oder Zuschreibungen) jeweils zugewiesen werden.

3. Was ist Frame-Semantik?

- Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z.B. neue Attribute hinzukommen.

3. Was ist Frame-Semantik?

- Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z.B. neue Attribute hinzukommen.
- Frames werden dann meist verstanden als **Strukturen aus** (hier als rein epistemische Größen aufgefassten) **Konzepten** (oder „**Begriffen**“), die, da alle Konzepte selbst wiederum in Form von Frames strukturiert sind, sich als **Strukturen aus Frames** herausstellen.

3. Was ist Frame-Semantik?

- Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z.B. neue Attribute hinzukommen.
- Frames werden dann meist verstanden als **Strukturen aus** (hier als rein epistemische Größen aufgefassten) **Konzepten** (oder „**Begriffen**“), die, da alle Konzepte selbst wiederum in Form von Frames strukturiert sind, sich als **Strukturen aus Frames** herausstellen.
- Insofern Frames im Wesentlichen (epistemische) Anschlussmöglichkeiten und -zwänge (für weitere Detail-Frame-Elemente) spezifizieren, ist ihre Struktur beschreibbar als ein **Gefüge aus epistemischen Relationen** (zu den angeschlossenen Elementen und unter diesen).

3. Was ist Frame-Semantik?

- In der Beschreibung von Frames kommt also der Beschreibung der **Slots** bzw. **Leerstellen** bzw. **Attribute** bzw. **Anschlusstellen** und ihrer Beziehung untereinander sowie zum Frame-Kern eine zentrale Funktion zu.

3. Was ist Frame-Semantik?

- In der Beschreibung von Frames kommt also der Beschreibung der **Slots** bzw. **Leerstellen** bzw. **Attribute** bzw. **Anschlusstellen** und ihrer Beziehung untereinander sowie zum Frame-Kern eine zentrale Funktion zu.
- Dabei muss folgendes beachtet werden:
Die Eigenschaft, eine **Anschlusstelle** (ein **Slot**, ein **Attribut**) zu sein, kommt einem Wissenselement nicht absolut zu, sondern nur in Relation zu einem übergeordneten Frame.
In isolierter Betrachtung bilden solche Wissenselemente eigene Frames, mit eigenen, wiederum untergeordnete Anschlussstellen / Slots / Attributen.

3. Was ist Frame-Semantik?

- Eine linguistische (semantische) Frame-Analyse erfasst mit der Annahme von „Frames“ also **Strukturen im verstehensrelevanten Wissen**. Dabei kann nach übereinstimmender Auffassung fast aller Forscher, die sich bisher Frame-analytisch betätigt haben, nicht strikt zwischen „sprachlichem Wissen“ und sogenanntem „Weltwissen“ (oder „enzyklopädischem Wissen“) unterschieden werden.

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 **Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames**
- 5 Frame-Analysen von Rechtsbegriffen
- 6 Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- In der linguistischen (insbesondere der semantischen) Forschung können bisher zwei Spielarten von Frame-Begriffen und -Analyse unterschieden werden:

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- In der linguistischen (insbesondere der semantischen) Forschung können bisher zwei Spielarten von Frame-Begriffen und -Analyse unterschieden werden:

(1) Frame-Analysen, die sich auf **nominale** Lexeme konzentrieren (prototypisch: Barsalou 1992, aber auch Konearding 1993, Lönneker 2003), und

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- In der linguistischen (insbesondere der semantischen) Forschung können bisher zwei Spielarten von Frame-Begriffen und -Analyse unterschieden werden:

(1) Frame-Analysen, die sich auf **nominale** Lexeme konzentrieren (prototypisch: Barsalou 1992, aber auch Konevding 1993, Lönneker 2003), und

(2) Frame-Analysen, die vor allem **verbale** Lexeme im Auge haben (Fillmore und FrameNet).

Beide Richtungen sind bislang mehr oder weniger auf dem jeweils anderen Auge blind.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Fillmore-„Frame-Elemente“ (*slots* / Leerstellen) sind – bezogen auf die Lexemklasse *Verben* – typischerweise **Argumentstellen** (Anschlussstellen für Komplemente bzw. „Ergänzungen“) im Sinne der Valenztheorie, aber auch Positionen für den Anschluss von Informationen, wie sie typisch für **Adjunkte** („Angaben“, „adverbiale Bestimmungen“) sind (die „Mitspieler“ in der von einem Verb bezeichneten „Szene“, aber auch die „Begleitumstände“).

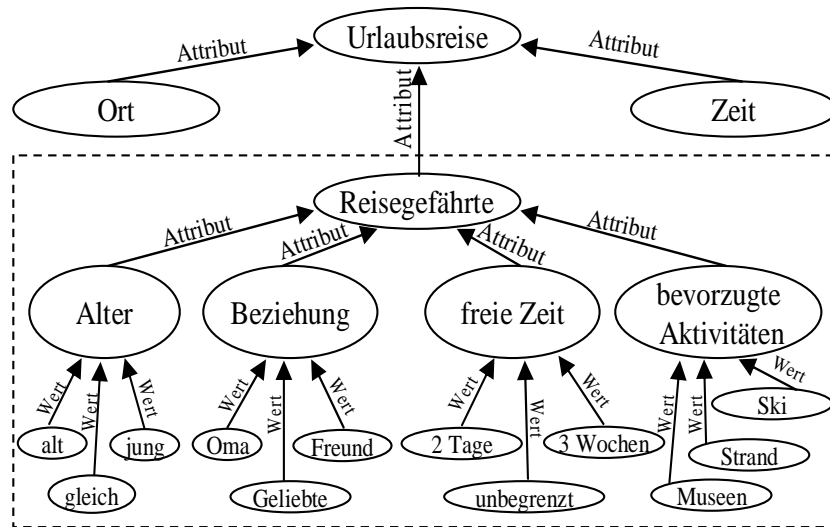
4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Barsalou-„Attribute“ (*slots* / Leerstellen) sind – bezogen auf die Lexemklasse *Nomen* – typischerweise Klassen von Eigenschaften, die an den Referenzobjekten einer Kategorie spezifiziert werden können (Größe, Farbe, Material usw.).

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Barsalou-„Attribute“ (*slots* / Leerstellen) sind – bezogen auf die Lexemklasse *Nomen* – typischerweise Klassen von Eigenschaften, die an den Referenzobjekten einer Kategorie spezifiziert werden können (Größe, Farbe, Material usw.).
- Da auch das von Verben Bezeichnete (z.B. Handlungen) Eigenschaften haben kann (z.B. *schlürfen* die Eigenschaft *mit Geräusch*), ist der Frame-Elemente-Typ „Attribute“ nicht auf Nomen beschränkt, sondern es müssen bei Verben mindestens zwei der Frame-Elemente-Typen angesetzt werden: **Attribute** und **verbspezifische Frame-Elemente**. –
Umgekehrt können auch Nomen Argumente regieren, so dass auch bei ihnen mindestens zwei Slot-Typen realisiert sind (siehe etwa *Vater, Kanzler, Architekt*).

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames



Beispiele für Frame-Darstellungen:

Abb. 1:
Attribut-Frame für
„Reisegefährte“ nach
Barsalou 1992, 33, 62.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

Beispiele für Frame-Darstellungen:

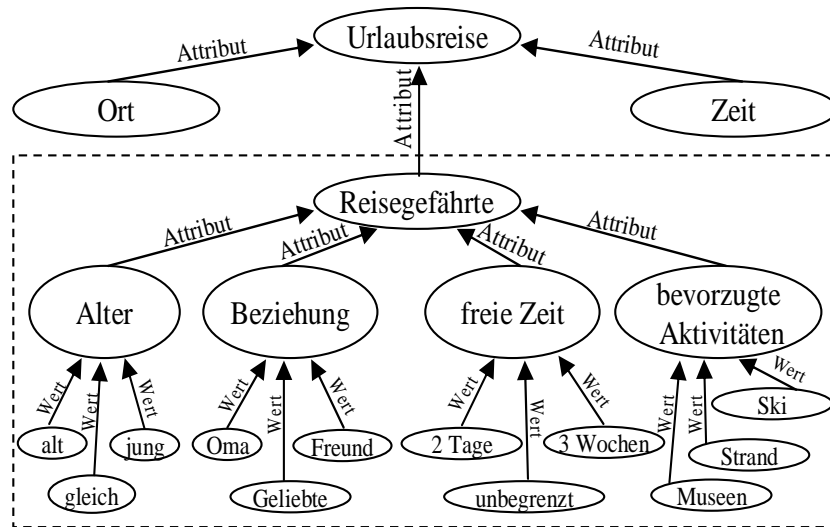


Abb. 1:
 Attribut-Frame für
 „Reisegefährte“ nach
 Barsalou 1992, 33, 62.

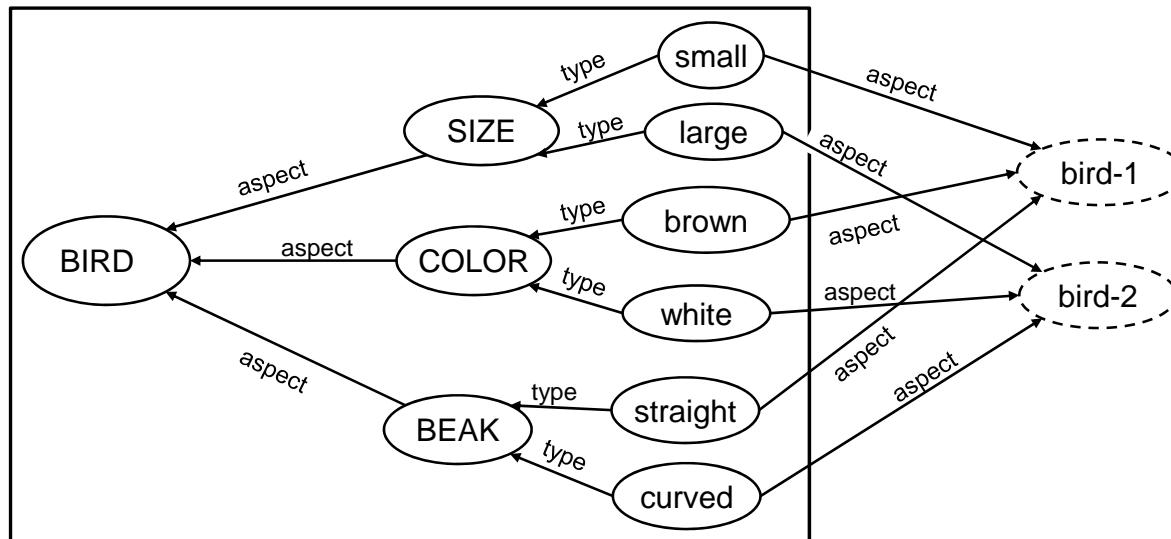


Abb. 2:
 Darstellung von token /
 Exemplaren für BIRD in
 einem Frame aus
 Barsalou 1992, 45.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

Beispiele für Frame-Darstellungen:

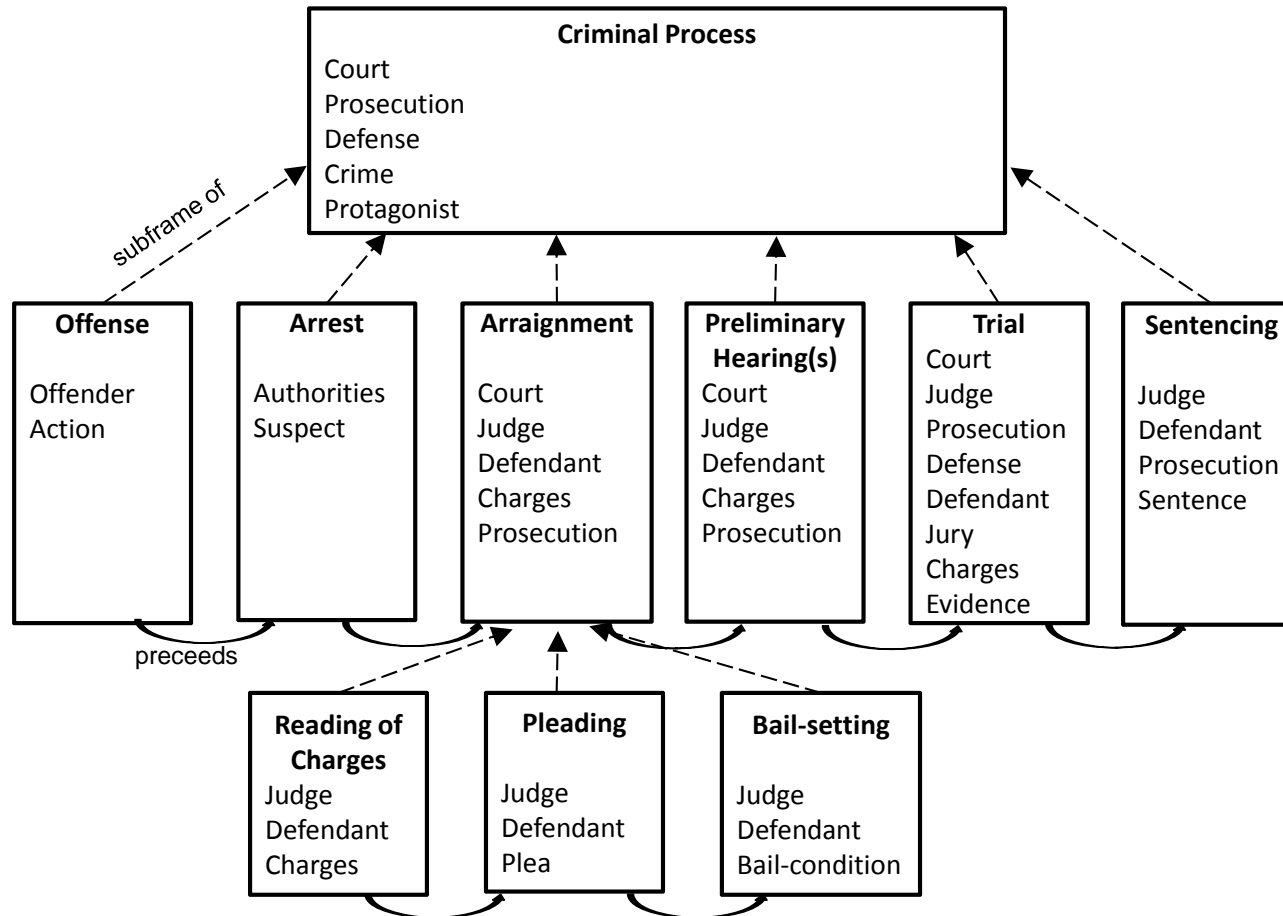


Abb. 3:

CRIMINAL PROCESS Frame aus Fillmore / Narayanan / Baker / Petruck 2002e, 5.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Frames sind – allgemein gesprochen – Strukturen aus *Relationen* zwischen Elementen. Den Relationen und ihren Typen kommt daher eine zentrale Funktion bei der Analyse von Frames zu. Es scheint deshalb sinnvoll zu sein, *Typen von Relationen* zu unterscheiden.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Frames sind – allgemein gesprochen – Strukturen aus *Relationen* zwischen Elementen. Den Relationen und ihren Typen kommt daher eine zentrale Funktion bei der Analyse von Frames zu. Es scheint deshalb sinnvoll zu sein, *Typen von Relationen* zu unterscheiden.
- Beim derzeitigen Stand der Frame-Semantik sind allerdings noch keine Ansätze bekannt, in denen tatsächlich systematisch solche Typen von Relationen systematisch differenziert und auch in den Frame-Darstellungen annotiert werden.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Frames können auch betrachtet werden als in sich in verschiedene **Strukturebenen** gegliedert.
Ein wichtiger Typus von innerer Struktur von Frames kreist um das Begriffspaar *type-token*.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Frames können auch betrachtet werden als in sich in verschiedene **Strukturebenen** gegliedert.
Ein wichtiger Typus von innerer Struktur von Frames kreist um das Begriffspaar *type-token*.
- Eine sich darauf beziehende Unterscheidung könnte dabei die Unterscheidung von *abstrakten Muster-Frames* und *konkreten Exemplar-Frames* sein. Streng genommen ist dies aber keine Unterscheidung innerhalb eines einzelnen Frames, sondern eine Unterscheidung, die sich auf verschiedene Typen oder Ebenen von Frames bezieht.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Frames können auch betrachtet werden als in sich in verschiedene **Strukturebenen** gegliedert.
Ein wichtiger Typus von innerer Struktur von Frames kreist um das Begriffspaar *type-token*.
- Eine sich darauf beziehende Unterscheidung könnte dabei die Unterscheidung von *abstrakten Muster-Frames* und *konkreten Exemplar-Frames* sein. Streng genommen ist dies aber keine Unterscheidung innerhalb eines einzelnen Frames, sondern eine Unterscheidung, die sich auf verschiedene Typen oder Ebenen von Frames bezieht.
- Im konkreten Analyse-Fall kann immer wieder unklar oder gar strittig sein, ob man sich auf einer *type-* oder einer *token-Ebene* bewegt.

4. Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames

- Frames (auf der Ebene allgemeiner gesellschaftlicher Wissensstrukturen, d.h. Muster oder Types) sind keine einfachen und geschlossenen Strukturen.
Vielmehr muss mit erheblicher gesellschaftlicher Varianz im Grad der „*Granulierung*“ und *Ausdifferenziertheit* der Frames gerechnet werden.
Aufgrund des allgemeinen Prinzips der *Rekursivität* sind Frames prinzipiell unendlich verfeinerbare Wissensstrukturen.
Dies schlägt sich darin nieder, dass in gesellschaftlichen Domänen mit unterschiedlichem Wissensbedarf auch die Differenziertheit der Frames variiert (typischerweise bekannt als sog. Experten- / Laien-Divergenz).

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames
- 5 **Frame-Analysen von Rechtsbegriffen**
- 6 Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

- Insbesondere Frames für zentrale Rechtsbegriffe können hochgradig komplex und ausdifferenziert sein.
- Dies macht die Analyse von Rechtsbegriffen zu einem besonders geeigneten Gegenstand für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit einer frame-theoretisch verfahrenen semantischen Analyse.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Im Teilprojekt [mit dem Titel *Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen*] soll am Beispiel von Begriffen aus der Domäne ‚Recht‘ die Framestruktur komplexer Fachbegriffe analysiert und dabei aufgezeigt werden, dass mit frame-analytischen Verfahren semantische und konzeptuelle Relationen weitaus präziser erfasst werden können, als dies mit den bislang üblichen Verfahren möglich ist.“

Quelle: <http://www.sfb991.uni-duesseldorf.de/b05/>

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Die hohe semantische Komplexität vieler Rechtsbegriffe sowie die hohe Frequenz von handlungs- und vorgangsbezogenen Begriffen erfordert eine spezifische Anpassung des Frame-Modells.

Geplant sind synchrone Analysen einer größeren Zahl von Rechtsbegriffen aus den beiden großen Rechtsgebieten (Zivil- und Strafrecht) ebenso wie Vergleiche kontroverser Begriffsdefinitionen sowie die beispielhafte Untersuchung diachronen Bedeutungswandels für einige der Begriffe.“

Quelle: <http://www.sfb991.uni-duesseldorf.de/b05/>

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Spezifische Bedingungen des Materials:

- Materialbasis der Analyse sind (anders als in anderen Projekten des SFB) **ganze Gesetzes-Paragraphen**, also **Sätze**.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Spezifische Bedingungen des Materials:

- Materialbasis der Analyse sind (anders als in anderen Projekten des SFB) **ganze Gesetzes-Paragraphen**, also **Sätze**.
- Die semantische Struktur der zentralen Gesetzes-Begriffe lässt sich meist nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Spezifische Bedingungen des Materials:

- Materialbasis der Analyse sind (anders als in anderen Projekten des SFB) **ganze Gesetzes-Paragraphen**, also **Sätze**.
- Die semantische Struktur der zentralen Gesetzes-Begriffe lässt sich meist nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen.
- Basis der semantischen Analyse sind daher oft **Explikationsbegriffen** erster, zweiter, dritter usw. Stufe, die selbst nicht Teil des Wortlauts des Gesetzes sind, sondern der gerichtlichen Interpretation entstammen.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Beispiel für Explikationsbegriffe und Auslegungsstufen in der Interpretation von Gesetzesbegriffen:

1. Rechtsbegriff: „Diebstahl“
2. Definition in § 242: „wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen ... wegnimmt ...“
3. Umformung im Kommentar: „~~Wegnahme~~ einer fremden beweglichen Sache“
4. Rechtsdogmatische Definition: „Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams“
5. Rechtsdogmatische Definition: „tatsächliche Sachherrschaft“
6. Rechtsdogmatische Definition: z.B. „enge räumliche Beziehung zur Sache“
(eine von mehreren Alternativen)
7. Subsumierter Sachverhalt: z.B. „der Wohnungsbesitzer hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung
(konkrete Fallbeschreibung oder idealisierter Falltyp) befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist“

Auslegungsstufen von „wegnimmt“ in § 242 StGB

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Spezifische Bedingungen des Materials:

- Häufig handelt es sich um verb-basierte Begriffe (wie z.B. beim **Diebstahl-Paragrafen** das Konzept „*Wegnahme*“).
- Daher spielen verb-spezifische Aspekte wie **temporale Relationen, kausale Attribute, propositionale Verknüpfungen, konditionale Elemente** und **Intentionen** für Handlungen ebenso wie durch Handlungen erzeugte **Zustände** in der konzeptuellen Struktur vieler Rechtsbegriffe eine zentrale Rolle und müssen daher von einem frame-semantischen Modell dargestellt werden können.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Spezifische Bedingungen des Materials:

- Zugriffsobjekte der Analyse von Rechtsbegriffen sind zunächst **nicht abstrakte Lexeme**, sondern „gefüllte“ **Frames** (oder **instantiierte Konzepte**), deren Attribute immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind (extensionaler Aspekt).

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Spezifische Bedingungen des Materials:

- Zugriffsobjekte der Analyse von Rechtsbegriffen sind zunächst **nicht abstrakte Lexeme**, sondern „gefüllte“ **Frames** (oder **instantiierte Konzepte**), deren Attribute immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind (extensionaler Aspekt).
- Differenzen zwischen verschiedenen Instantiierungs-Ebenen müssten bei der Analyse berücksichtigt werden (und sind möglicherweise Ziel gesonderter Teil-Analysen).

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete deskriptive Ziele des Projekts:

- (1) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Strafrecht* am Beispiel von *Diebstahl* (§ 242 StGB) (*synchron-deskriptive Analysen*); [weitgehend abgeschlossen]

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete deskriptive Ziele des Projekts:

- (1) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Strafrecht* am Beispiel von *Diebstahl* (§ 242 StGB)
([synchron-deskriptive Analysen](#)); [weitgehend abgeschlossen]
- (2) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Zivilrecht* am Beispiel von *Eigentum / Besitz*
([synchron-deskriptive und -kontrastive Analysen](#)); [in Arbeit]

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete deskriptive Ziele des Projekts:

- (1) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Strafrecht* am Beispiel von *Diebstahl* (§ 242 StGB)
(**synchron-deskriptive Analysen**); [weitgehend abgeschlossen]
- (2) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Zivilrecht* am Beispiel von *Eigentum / Besitz*
(**synchron-deskriptive und -kontrastive Analysen**); [in Arbeit]
- (3) Frame-semantischer Vergleich benachbarter Rechtsbegriffe („Wortfeld“) aus dem *Öffentlichen Recht*
(**synchron-kontrastive Analysen**);

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete deskriptive Ziele des Projekts:

- (1) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Strafrecht* am Beispiel von *Diebstahl* (§ 242 StGB)
(**synchron-deskriptive Analysen**); [weitgehend abgeschlossen]
- (2) Frame-semantische Beschreibung von Rechtsbegriffen aus dem *Zivilrecht* am Beispiel von *Eigentum / Besitz*
(**synchron-deskriptive und -kontrastive Analysen**); [in Arbeit]
- (3) Frame-semantischer Vergleich benachbarter Rechtsbegriffe („Wortfeld“) aus dem *Öffentlichen Recht*
(**synchron-kontrastive Analysen**);
- (4) Frame-semantische Beschreibung von Bedeutungsverschiebungen und -wandel an ausgewählten Rechtsbegriffen
(**diachron-kontrastive Analysen**);

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete methodische und theoretische Ziele des Projekts:

- (1) Ausarbeitung eines frame-semantischen Beschreibungsrasters für komplexe, mehrstufige, vernetzte Konzeptstrukturen (gemeinsam mit anderen Projekten)

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete methodische und theoretische Ziele des Projekts:

- (1) Ausarbeitung eines frame-semantischen Beschreibungsrasters für komplexe, mehrstufige, vernetzte Konzeptstrukturen (gemeinsam mit anderen Projekten)
- (2) Integration von Frame-Strukturen für:
 - temporale Elemente von Frames und temporale Relationen zwischen Frames;
 - kausale Attribute;
 - propositionale Verknüpfungen;
 - konditionale Elemente in Frames;
 - weitere verb-typische Elemente wie z.B. Intentionen, Ziele, Zwecke, Zustände.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Konkrete methodische und theoretische Ziele des Projekts:

- (1) Ausarbeitung eines frame-semantischen Beschreibungsrasters für komplexe, mehrstufige, vernetzte Konzeptstrukturen (gemeinsam mit anderen Projekten)
- (2) Integration von Frame-Strukturen für:
 - temporale Elemente von Frames und temporale Relationen zwischen Frames;
 - kausale Attribute;
 - propositionale Verknüpfungen;
 - konditionale Elemente in Frames;
 - weitere verb-typische Elemente wie z.B. Intentionen, Ziele, Zwecke, Zustände.
- (3) Entwicklung allgemeinverständlicher schematischer Darstellungsformate für komplexe Begriffsbedeutungen.

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames
- 5 Frame-Analysen von Rechtsbegriffen:
Begriffsvergleich
- 6 Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

- Gerade beim **Begriffsvergleich** zeigt sich m.E. die besondere Aufschließungskraft und Erklärungsstärke frame-analytischer Methoden und v.a. Darstellungsweisen.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

- Gerade beim **Begriffsvergleich** zeigt sich m.E. die besondere Aufschließungskraft und Erklärungsstärke frame-analytischer Methoden und v.a. Darstellungsweisen.
- Dies lässt sich am Vergleich zweier verschiedener Definitionen des Ausdrucks „*mit Gewalt*“ in der Interpretations- bzw. Anwendungsgeschichte von 240 StGB zur „*Nötigung*“ zeigen.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

- Gerade beim **Begriffsvergleich** zeigt sich m.E. die besondere Aufschließungskraft und Erklärungsstärke frame-analytischer Methoden und v.a. Darstellungsweisen.
- Dies lässt sich am Vergleich zweier verschiedener Definitionen des Ausdrucks „*mit Gewalt*“ in der Interpretations- bzw. Anwendungsgeschichte von 240 StGB zur „*Nötigung*“ zeigen.
- Hier kann gezeigt werden, dass das früher zwingende Begriffsmerkmal ‚*Ausübung einer körperlichen Kraft*‘ je nach Auslegungsstand an unterschiedliche Frame-Elemente angebunden wird (zuerst: **TÄTER**, dann: **INSTRUMENT**, dann: **OPFER**):

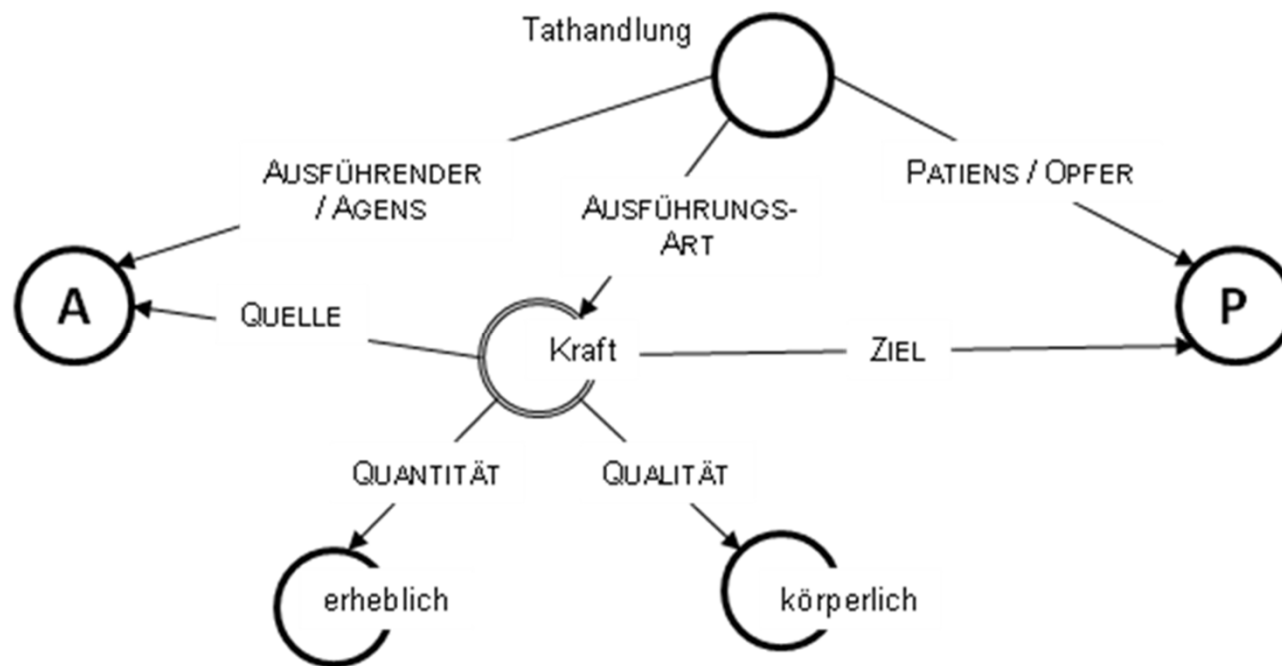
§ 240 Nötigung

Wortlaut § 240 StGB

1. Wer einen Menschen rechtswidrig **mit Gewalt** oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. [...]

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Begriffsvergleich von verschiedenen Definitionen von *mit Gewalt* in 240 StGB „Nötigung“.



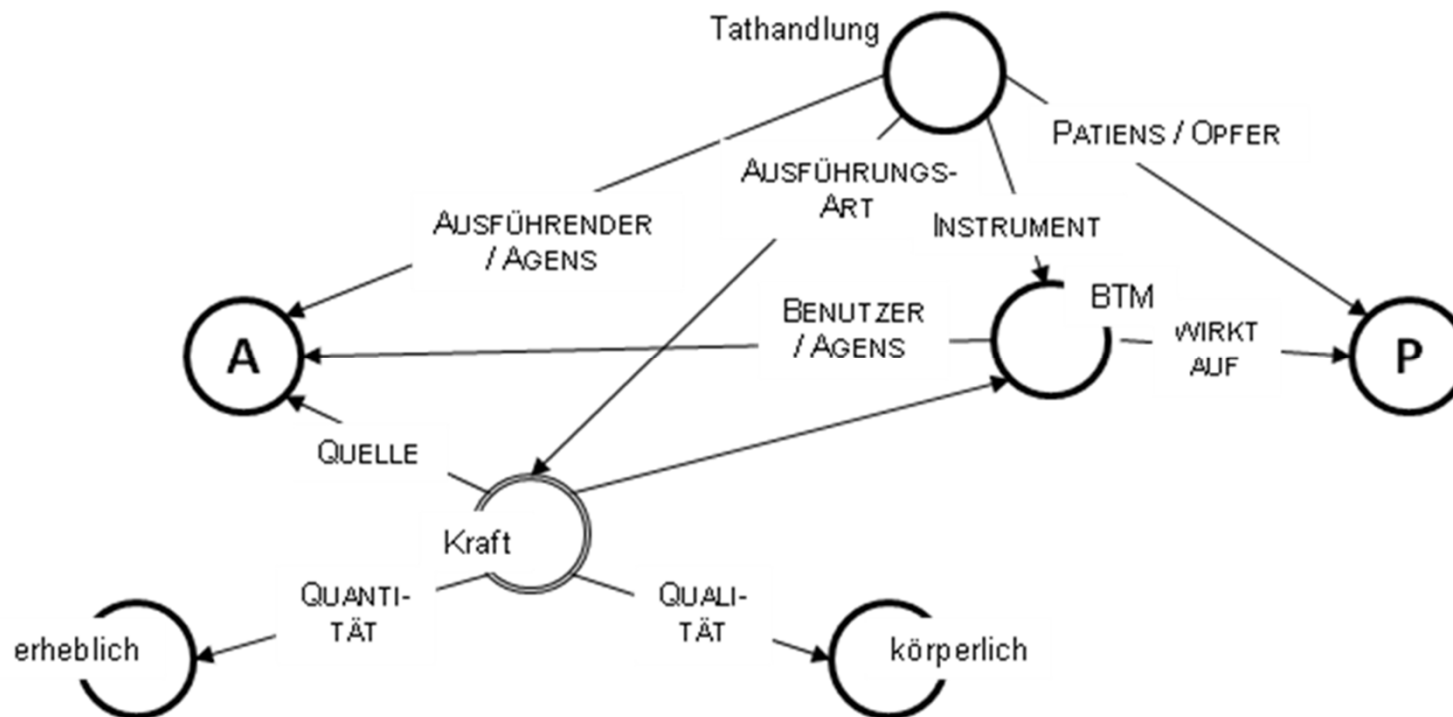
Erläuterung:

Zunächst beschränkt sich die Auslegung des Gewaltbegriffs (durch das RG) ganz auf den Aspekt der **Ausübung einer körperlichen Kraft durch den Täter**, die auf das Opfer gerichtet sein muss (RGSt 5, 377 ff. im Jahr 1882).

Frame 1: Ursprüngliche Rechtsprechung: Patiens/Ziel der Kraftwirkung ist das Opfer

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Begriffsvergleich von verschiedenen Definitionen von *mit Gewalt* in 240 StGB „Nötigung“.



Frame 2: Veränderte Rechtsprechung: **Patiens/Ziel der Kraftwirkung ist jetzt ein Instrument** (hier: Betäubungsmittel), das (ohne Krafteinwirkung) auf das Opfer wirkt.

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames
- 5 Frame-Analysen von Rechtsbegriffen:
Analyse eines ganzen Paragraphen
- 6 Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

§ 242 Diebstahl

Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

Diebstahl-Definition in FrameNet

Theft: describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

Perpetrator: person (or other agent) that takes the goods away

Goods: anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

Victim: person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

Source: initial location of the goods, before they change location.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

1. **Wer** eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

Diebstahl-Definition in FrameNet

Theft: describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

Perpetrator: person (or other agent) that takes the goods away

Goods: anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

Victim: person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

Source: initial location of the goods, before they change location.

■ Eine Frame-Net-Analyse von *theft*

Wortlaut § 242 StGB

1. **Wer eine fremde bewegliche Sache** einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

Diebstahl-Definition in FrameNet

Theft: describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

Perpetrator: person (or other agent) that takes the goods away

Goods: anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

Victim: person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

Source: initial location of the goods, before they change location.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

Diebstahl-Definition in FrameNet

Theft: describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

Perpetrator: person (or other agent) that takes the goods away

Goods: anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

Victim: person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

Source: initial location of the goods, before they change location.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

Diebstahl-Definition in FrameNet

Theft: describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

Perpetrator: person (or other agent) that takes the goods away

Goods: anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

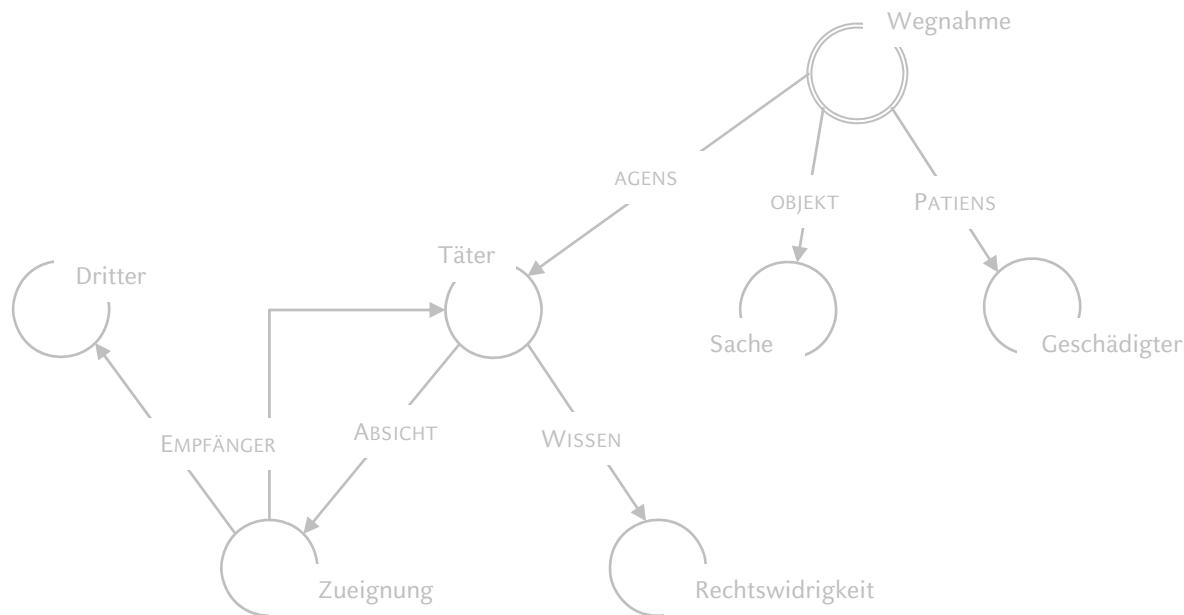
Victim: person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

Source: initial location of the goods, before they change location.

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

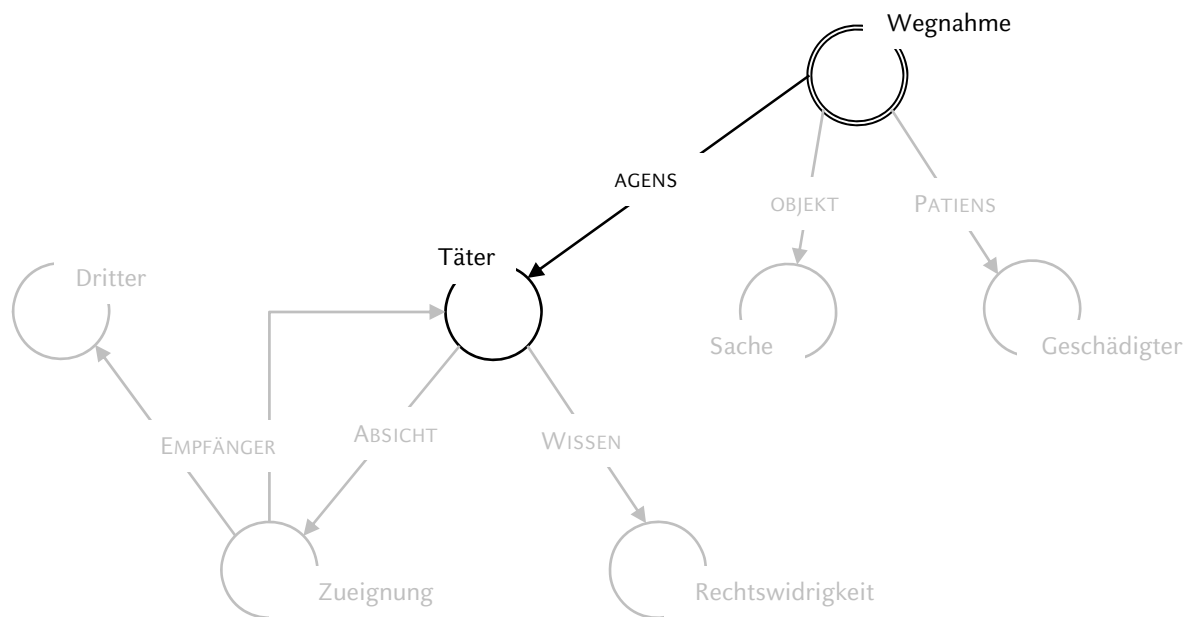
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

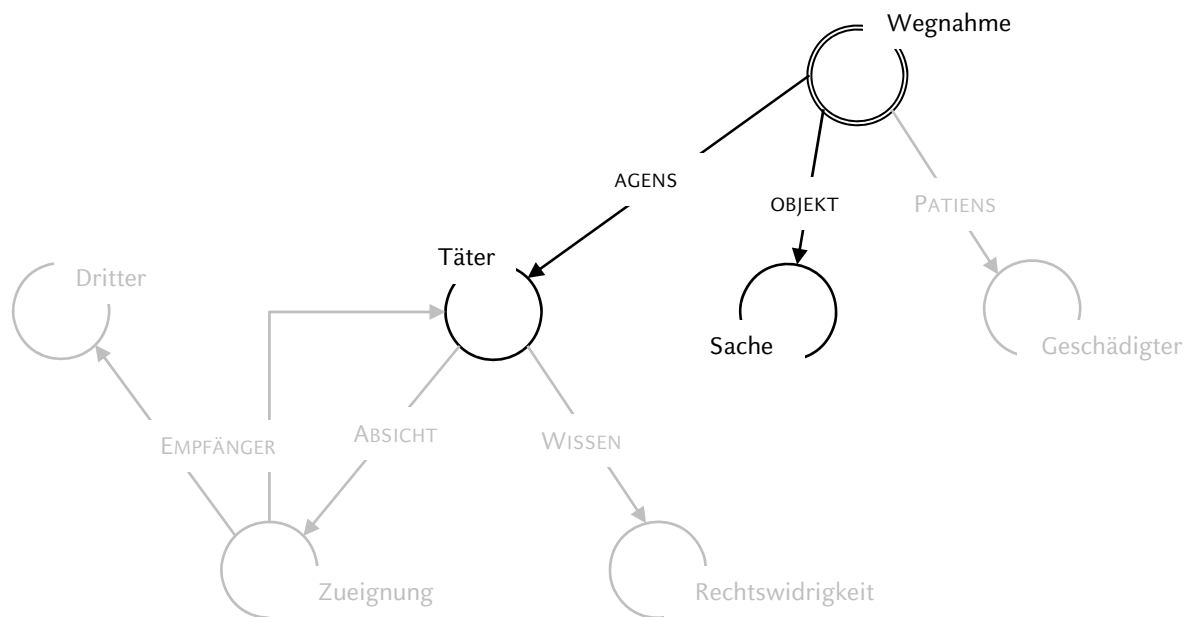
1. **Wer** eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht **wegnimmt**, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

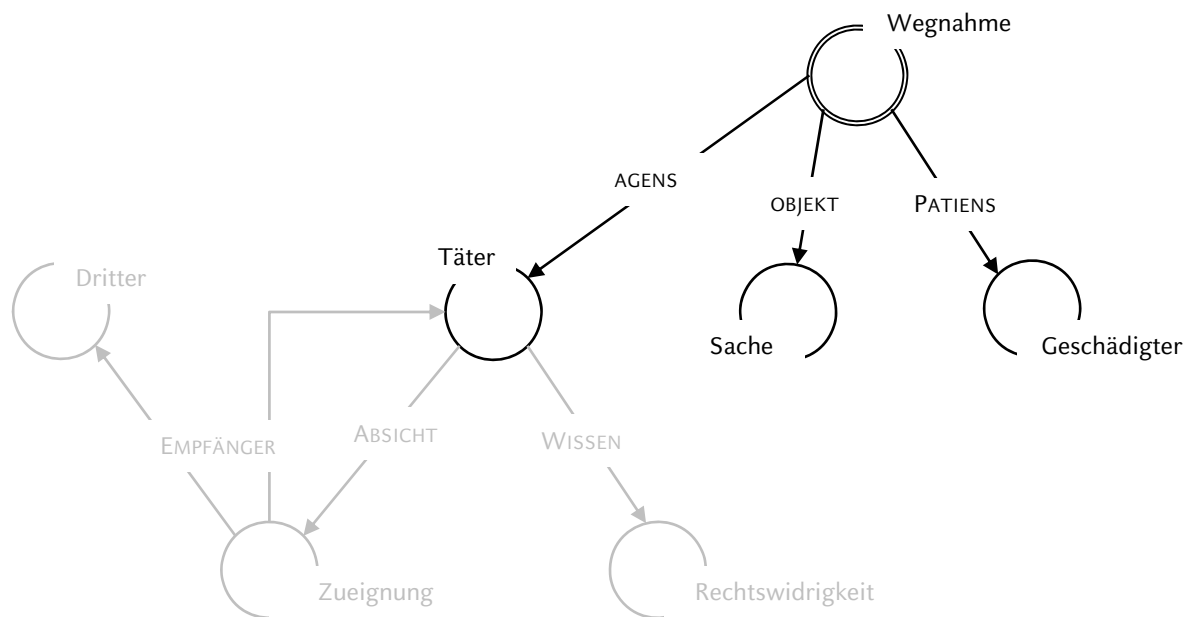
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

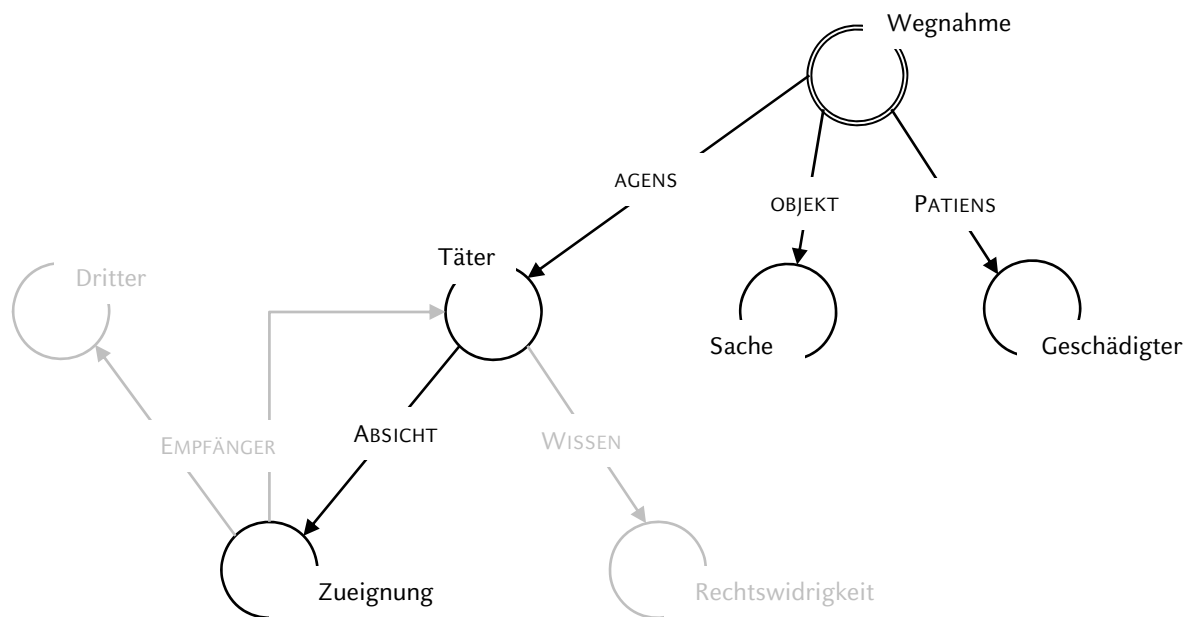
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

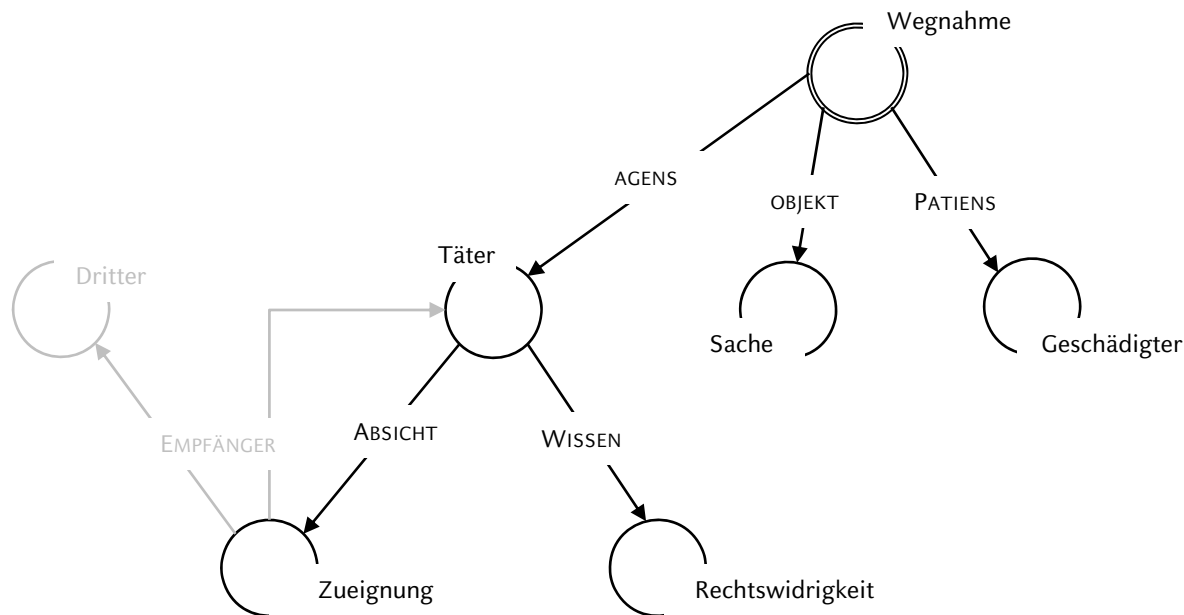
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

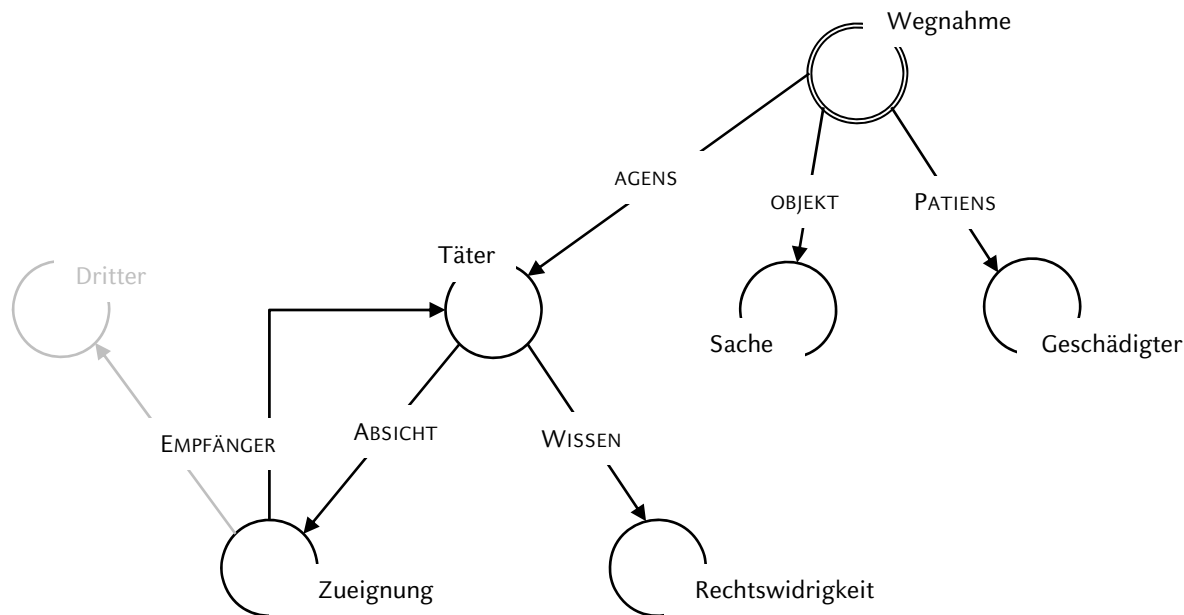
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

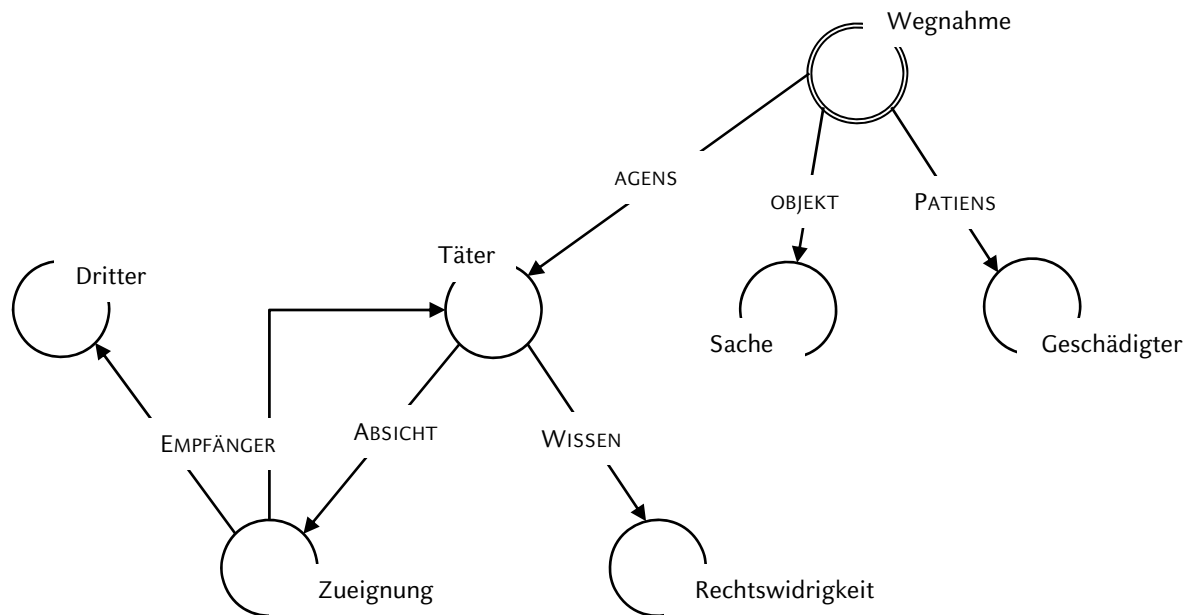
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

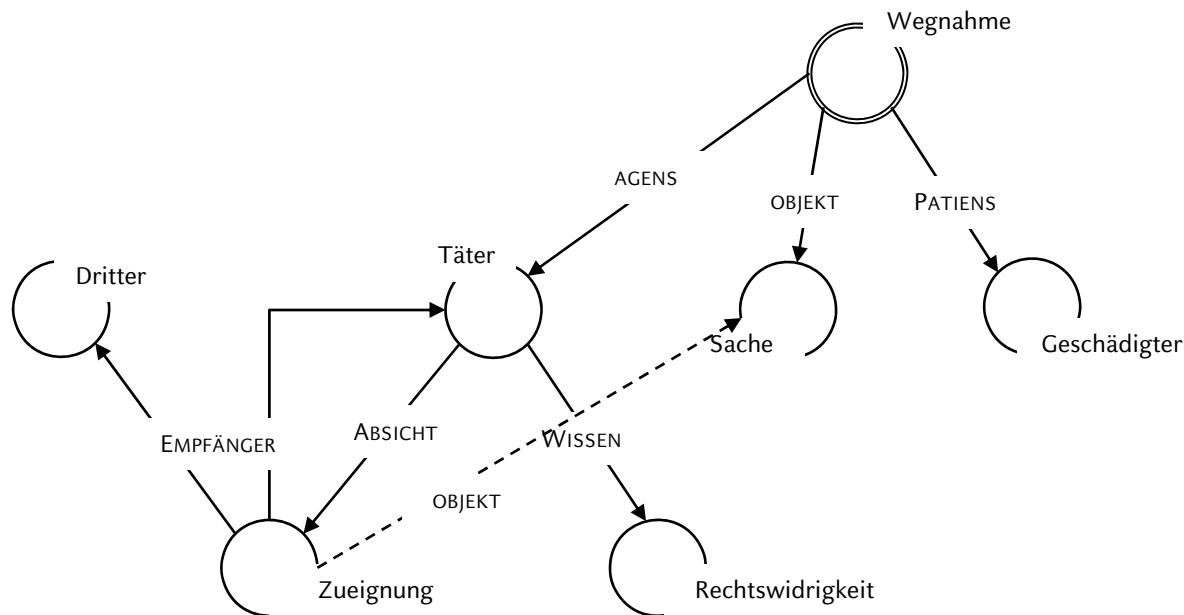
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



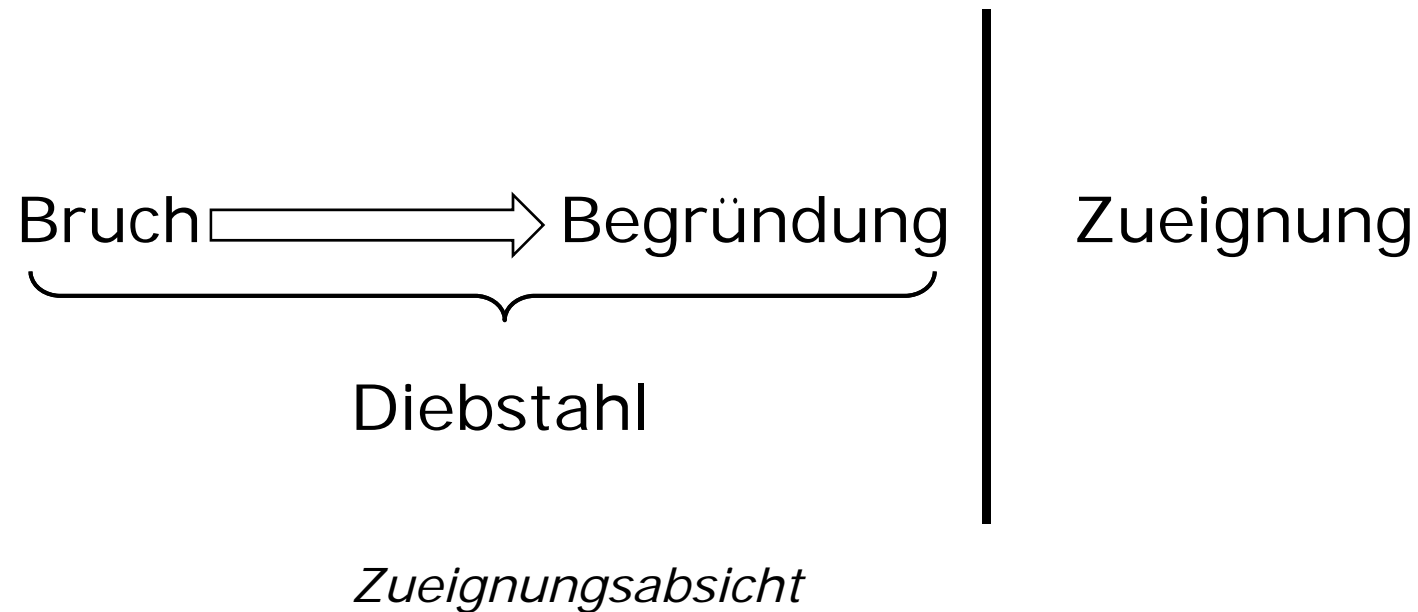
5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

Bruch \longrightarrow Begründung



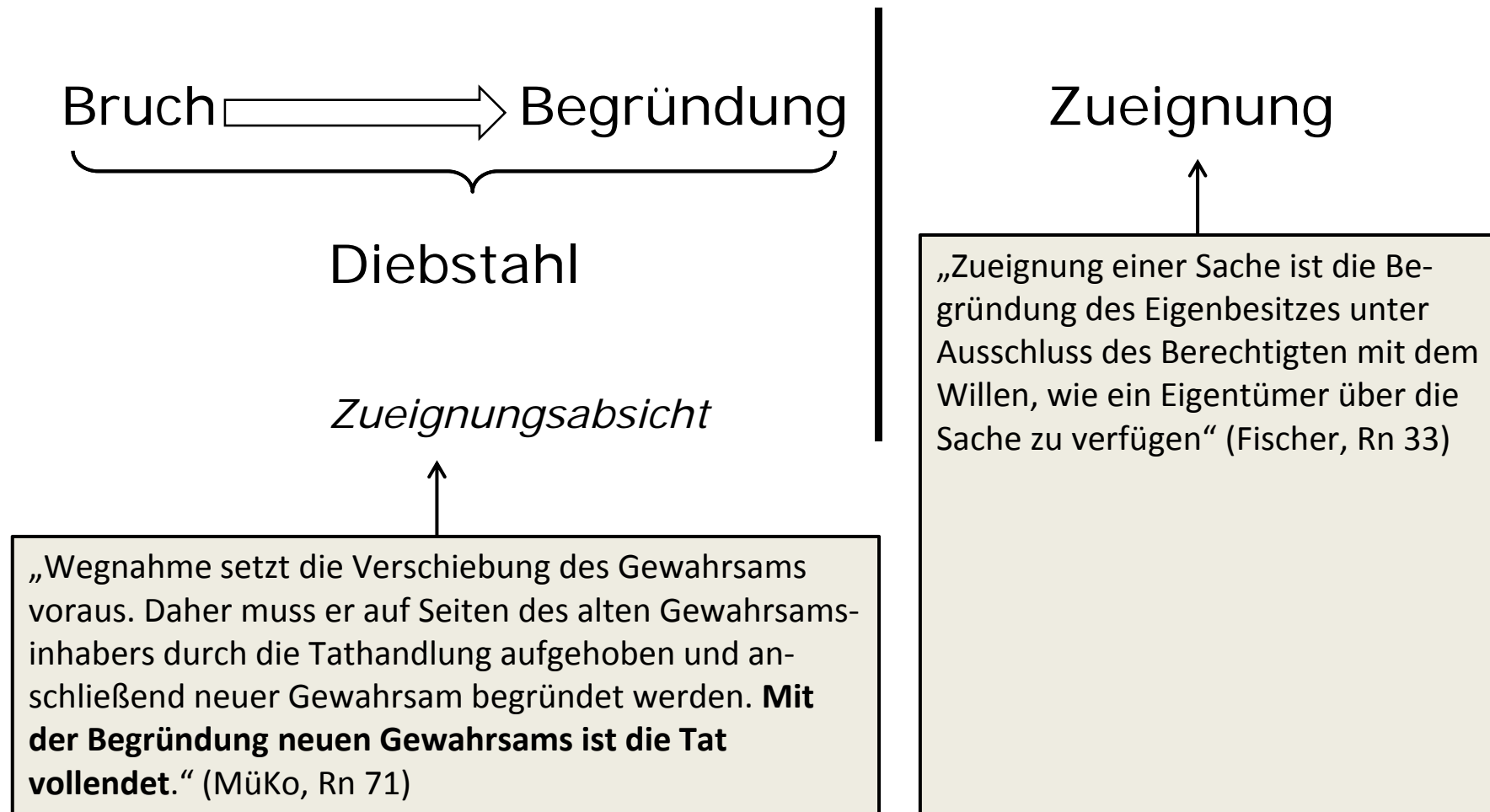
Diebstahl

Zueignungsabsicht

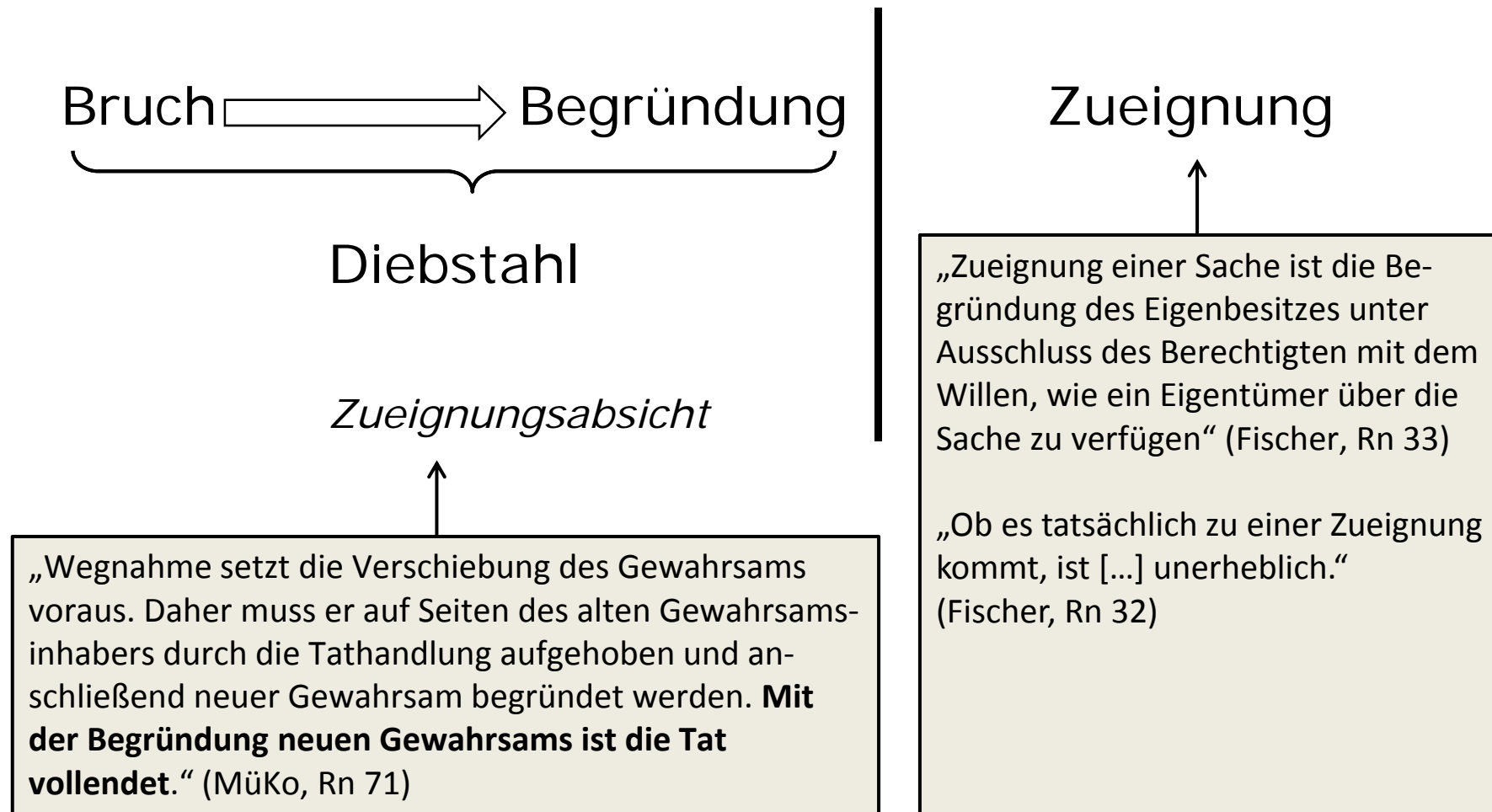
Zueignung

„Wegnahme setzt die Verschiebung des Gewahrsams voraus. Daher muss er auf Seiten des alten Gewahrsamsinhabers durch die Tathandlung aufgehoben und anschließend neuer Gewahrsam begründet werden. **Mit der Begründung neuen Gewahrsams ist die Tat vollendet.**“ (MüKo, Rn 71)

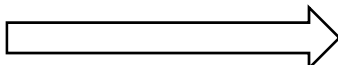
Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams



Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams



Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

Bruch  Begründung

Diebstahl

Zueignungsabsicht

„Wegnahme setzt die Verschiebung des Gewahrsams voraus. Daher muss er auf Seiten des alten Gewahrsamsinhabers durch die Tathandlung aufgehoben und anschließend neuer Gewahrsam begründet werden. **Mit der Begründung neuen Gewahrsams ist die Tat vollendet.**“ (MüKo, Rn 71)

Zueignung

„Zueignung einer Sache ist die Begründung des Eigenbesitzes unter Ausschluss des Berechtigten mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen“ (Fischer, Rn 33)

„Ob es tatsächlich zu einer Zueignung kommt, ist [...] unerheblich.“ (Fischer, Rn 32)

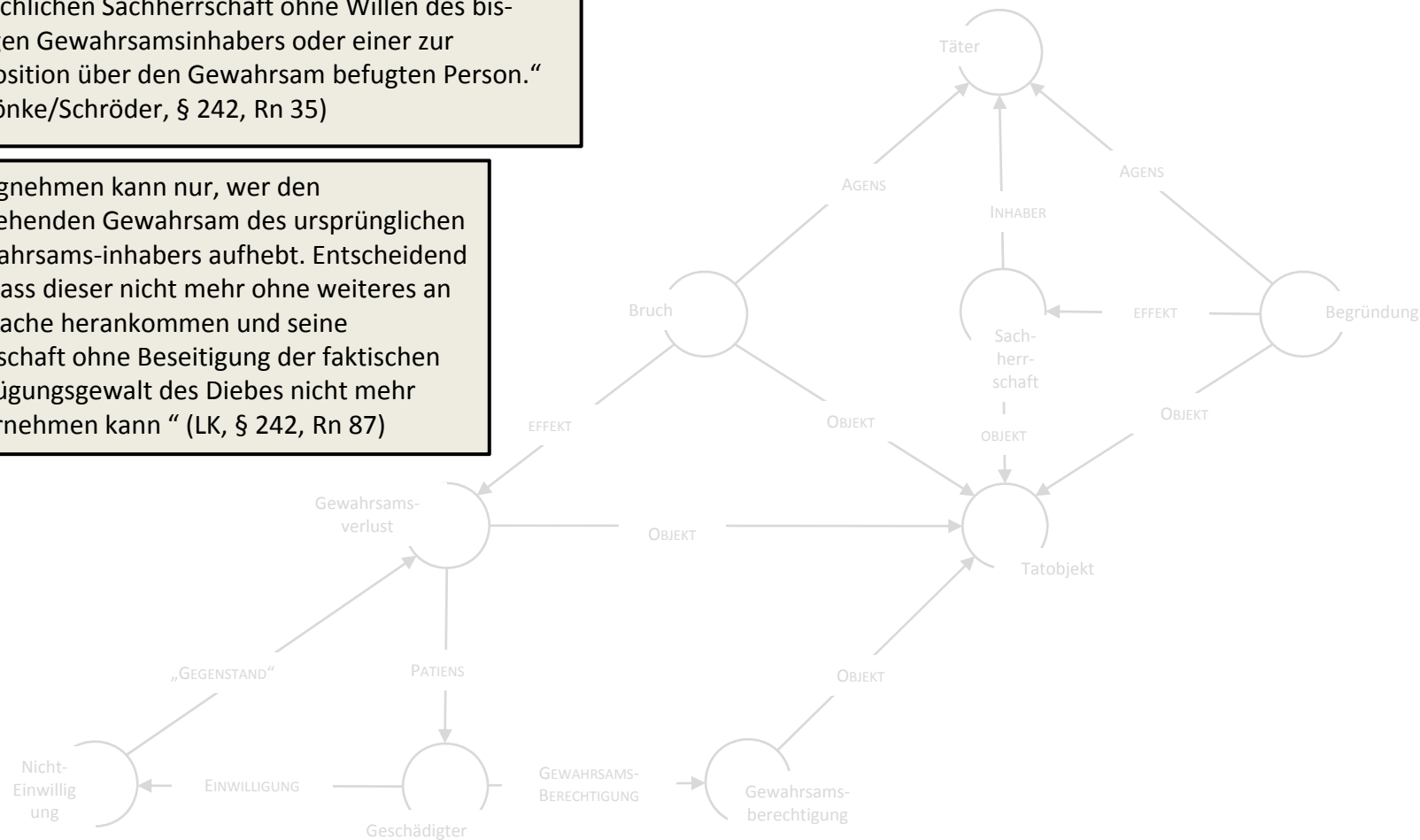
Diebstahl: „kupiirtes Erfolgsdelikt“

5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann“ (LK, § 242, Rn 87)

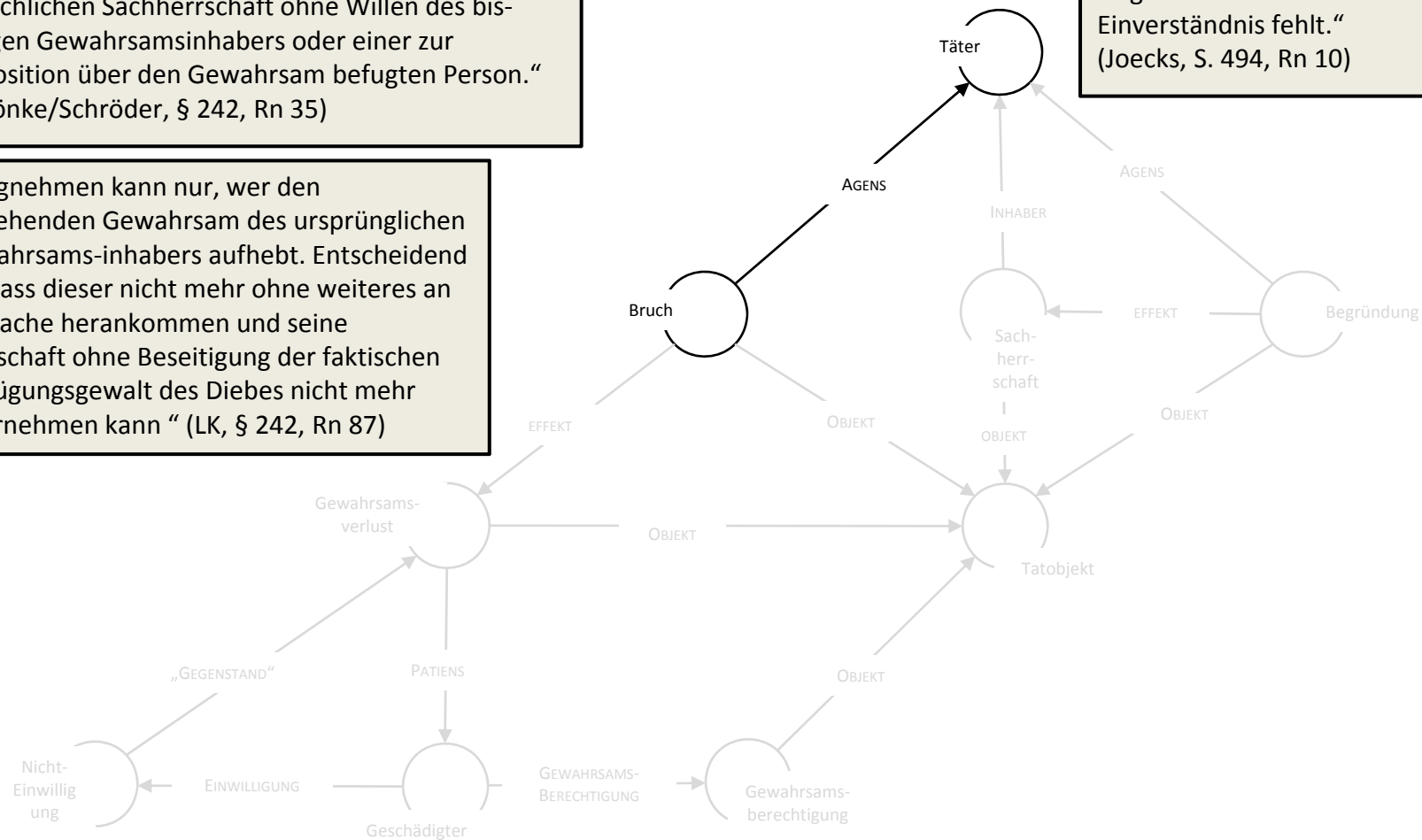


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsams-inhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“ (Joecks, S. 494, Rn 10)

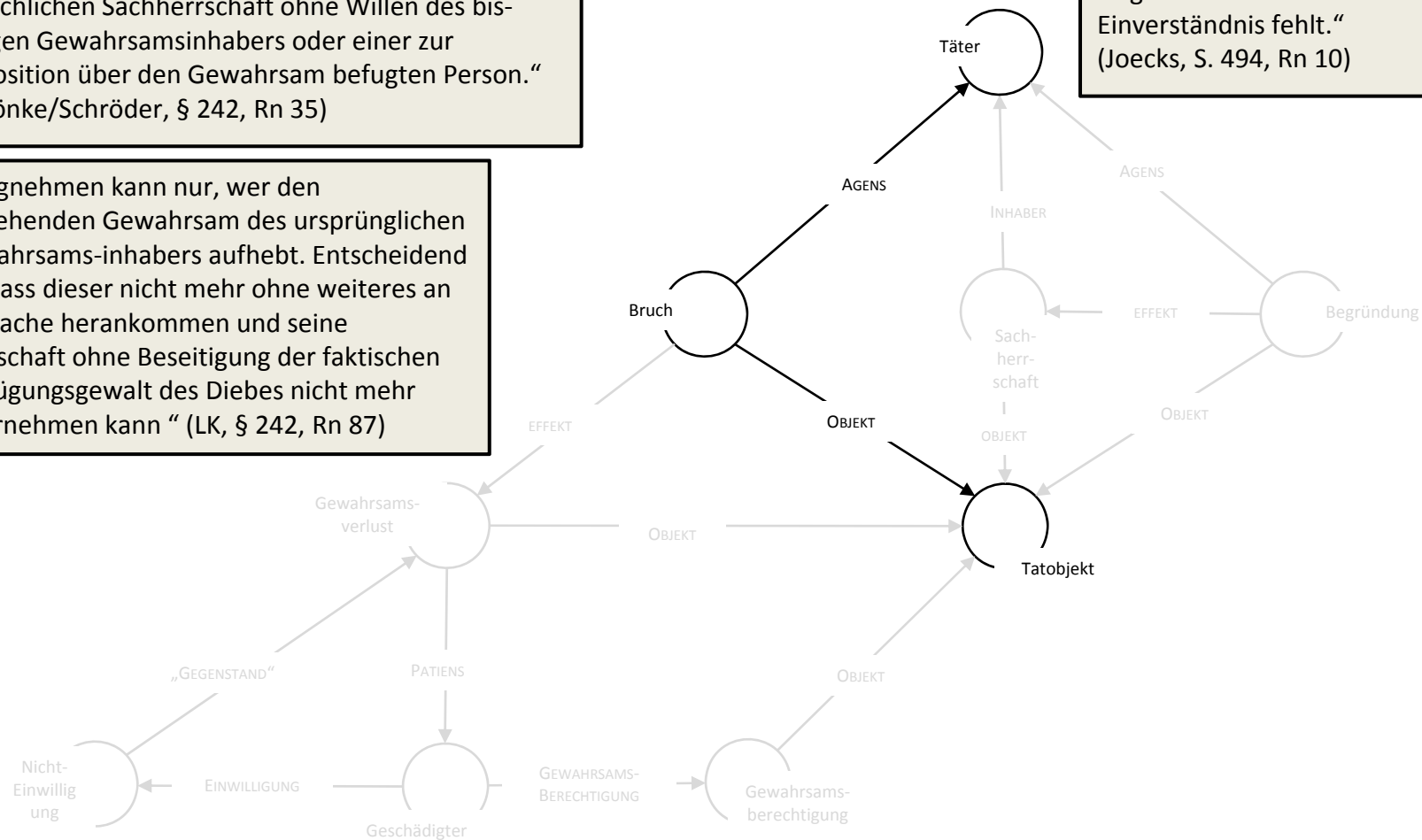


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsams-inhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“ (Joecks, S. 494, Rn 10)

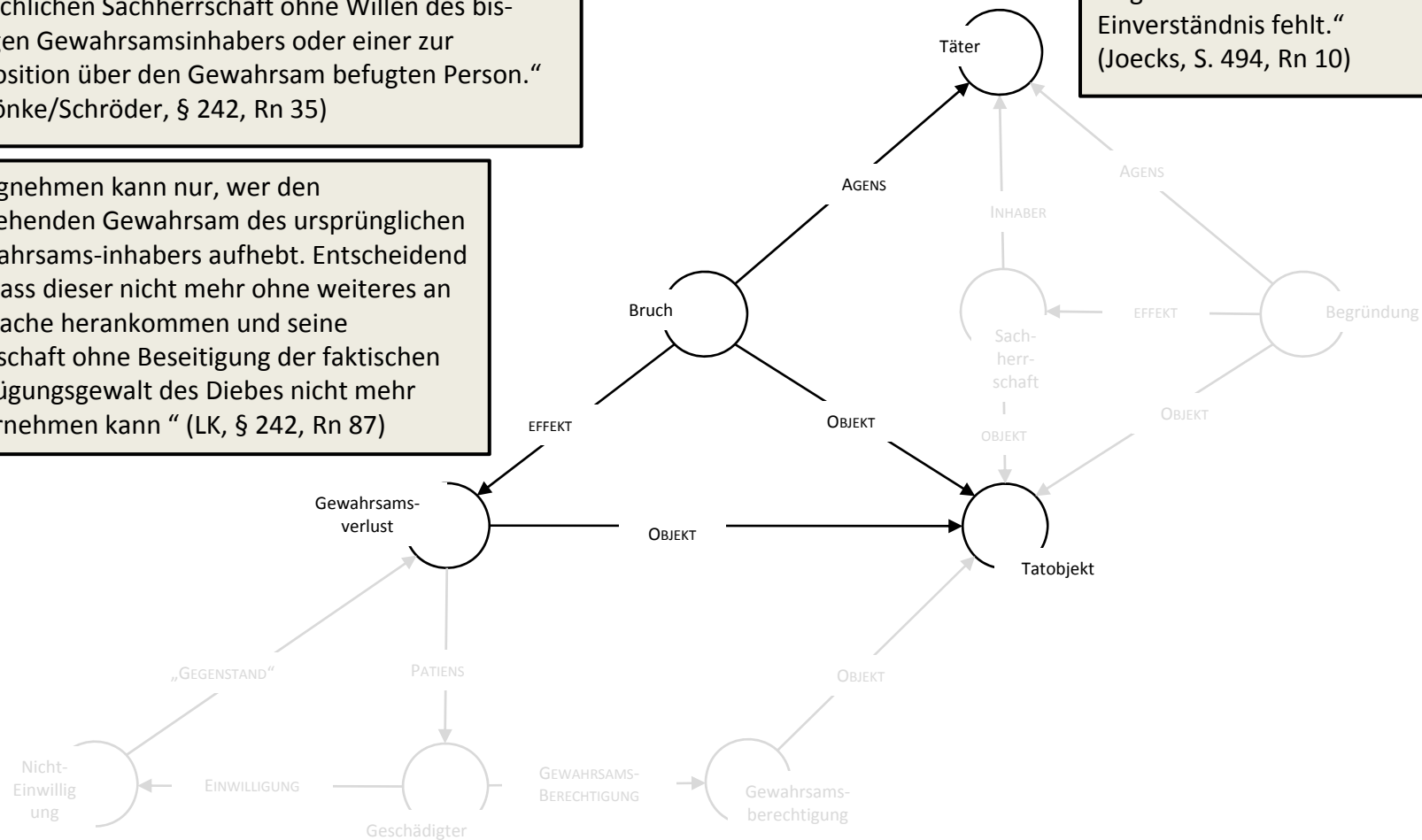


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsams-inhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“ (Joecks, S. 494, Rn 10)

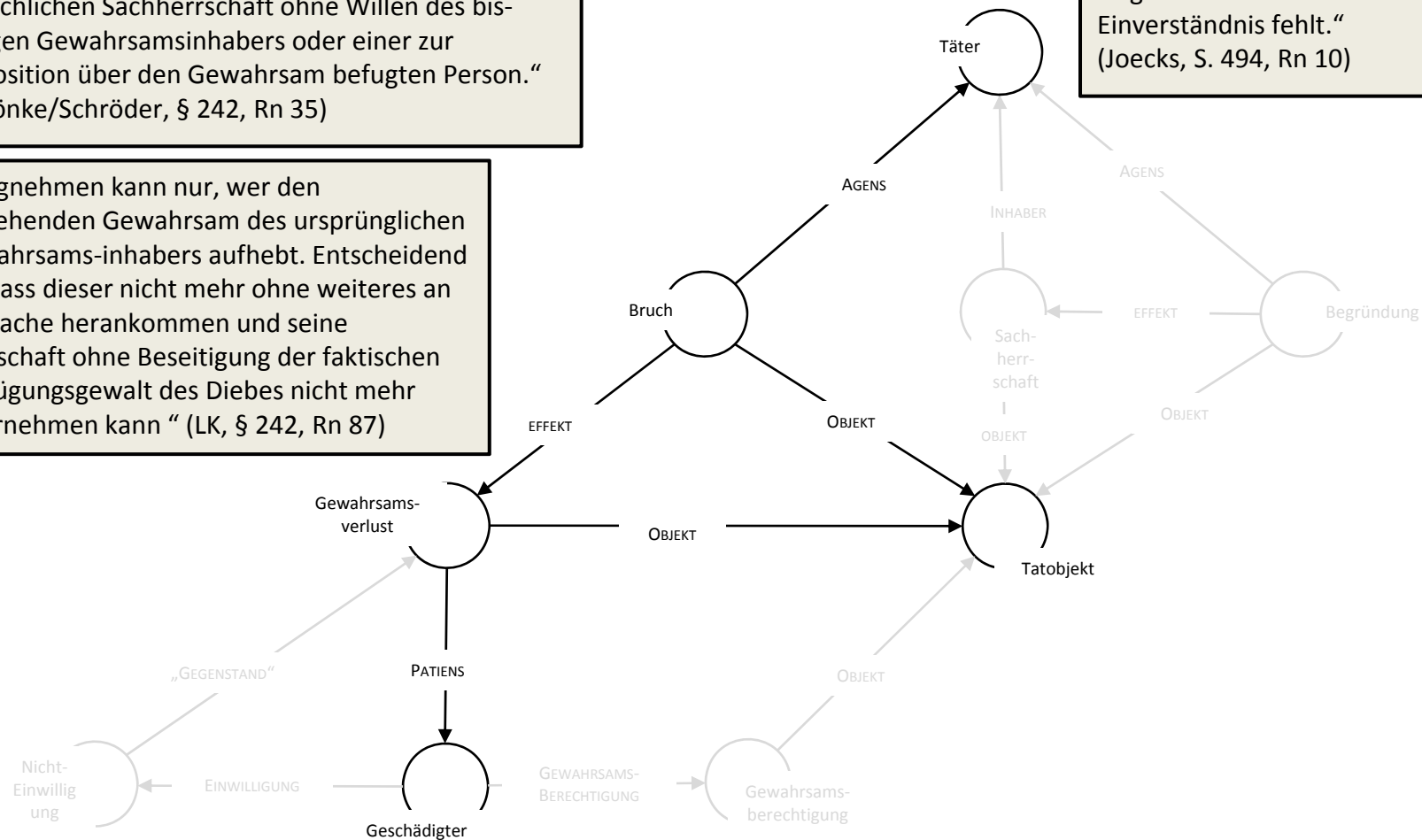


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann“ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“ (Joecks, S. 494, Rn 10)

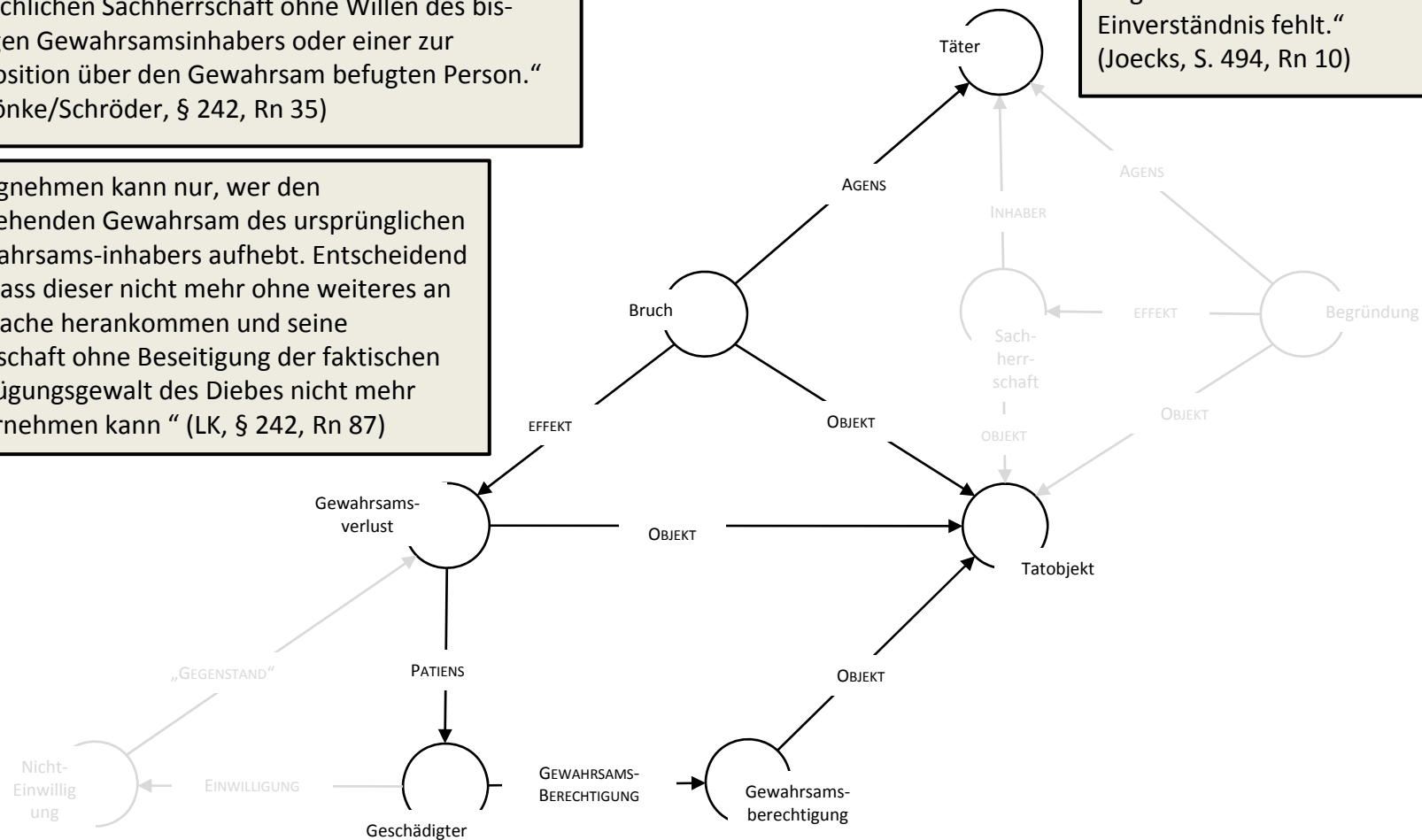


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsams-inhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann“ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“ (Joecks, S. 494, Rn 10)

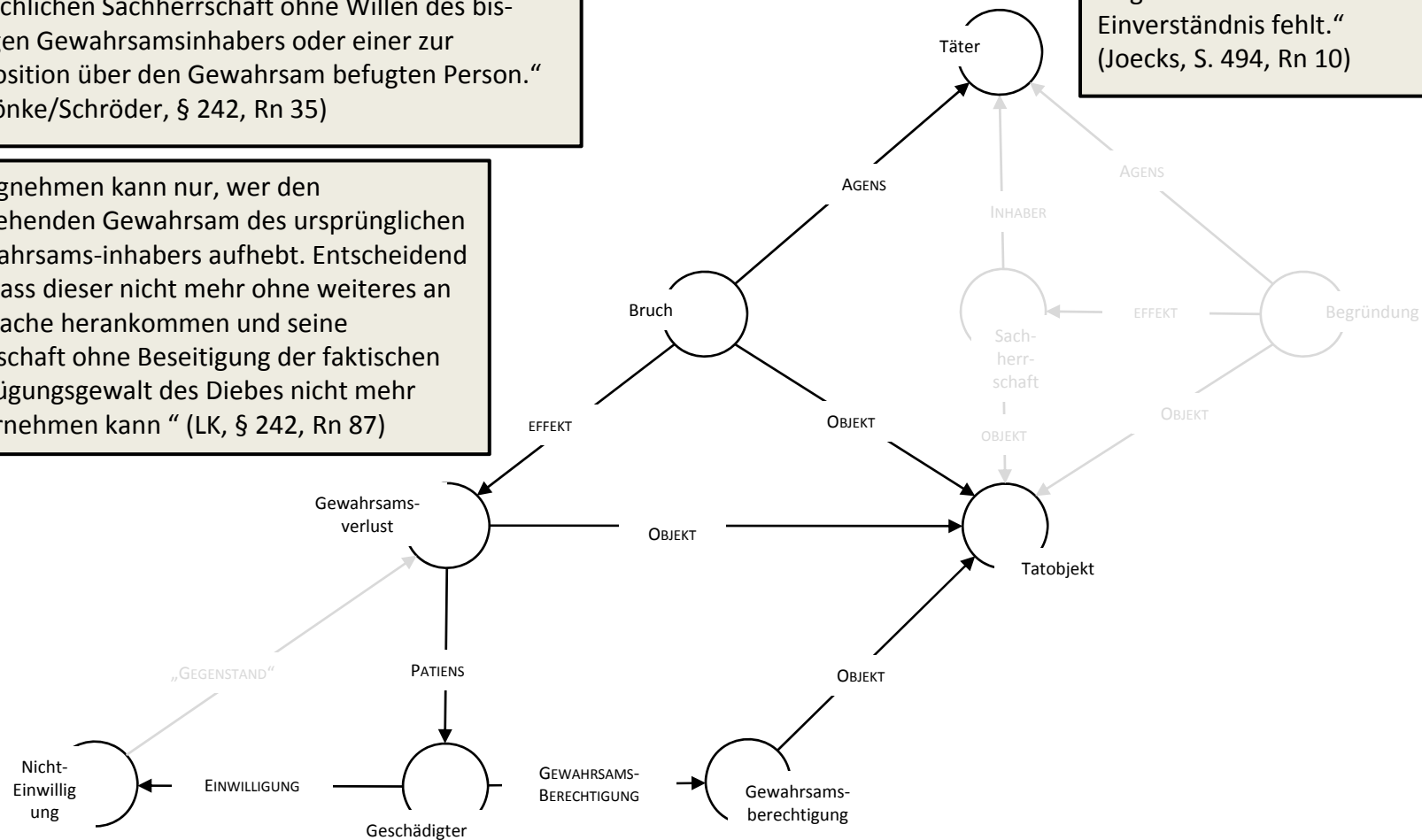


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“
 (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“
 (Joecks, S. 494, Rn 10)

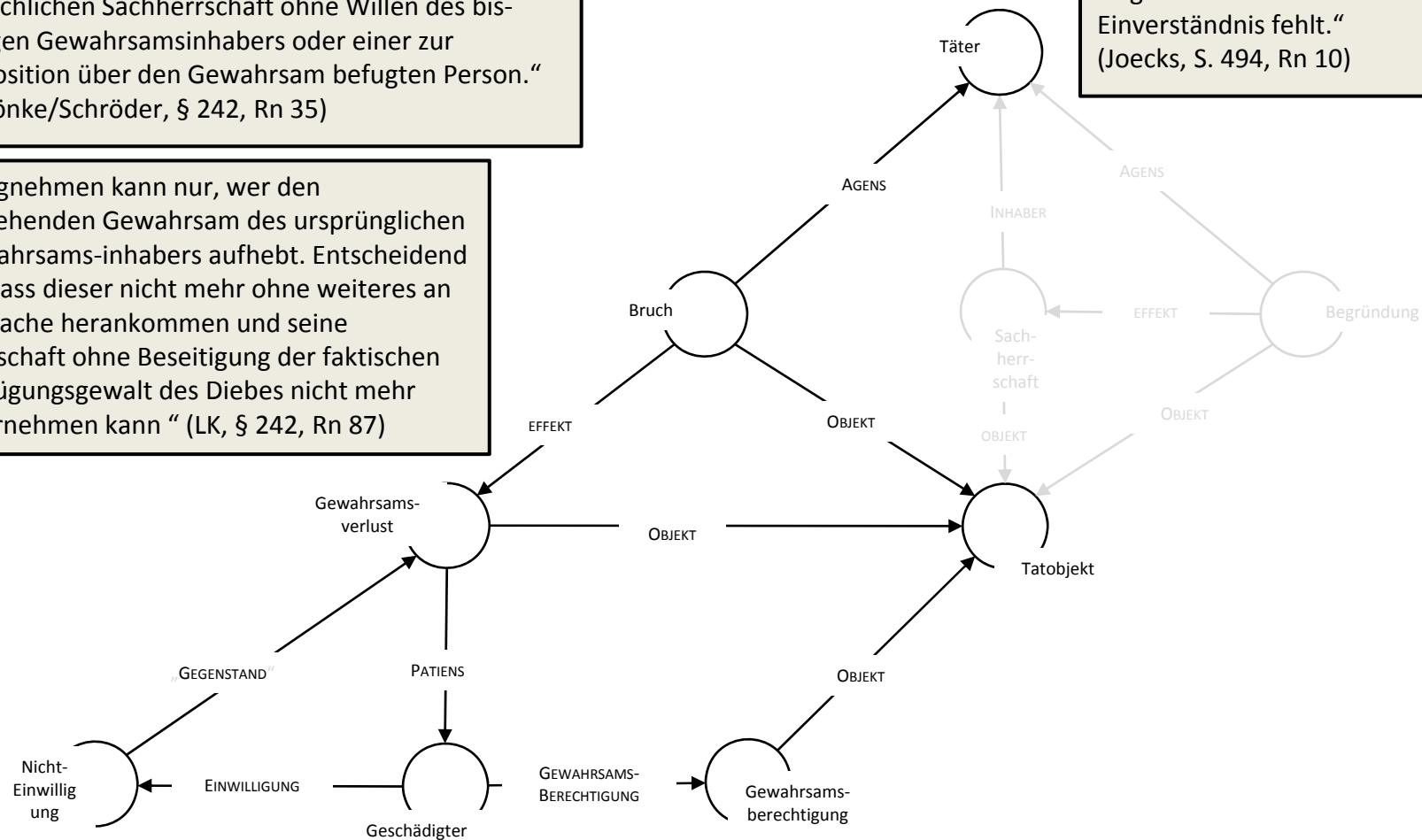


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

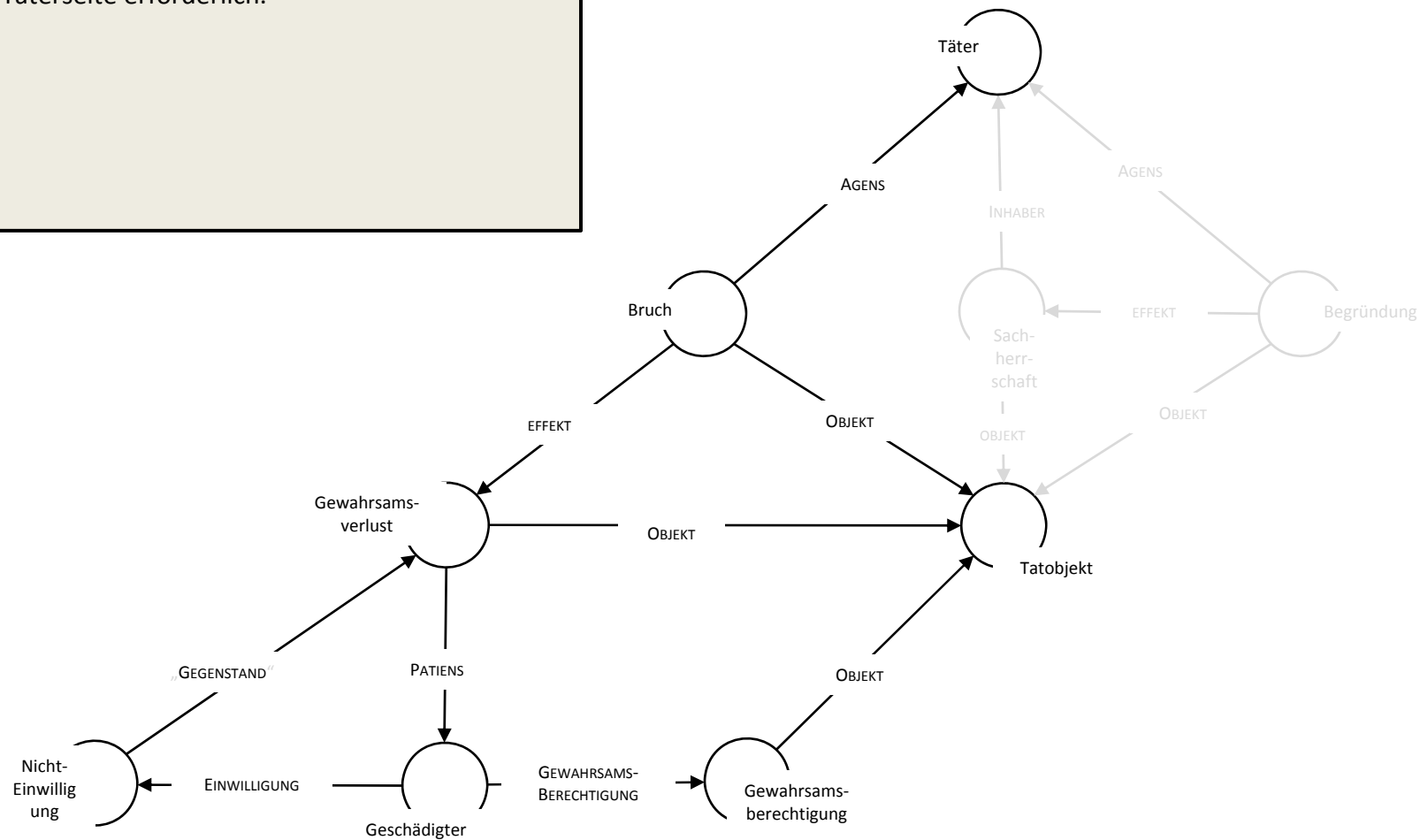
„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsams-inhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann “ (LK, § 242, Rn 87)

„Ein ‘Bruch’ liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“ (Joecks, S. 494, Rn 10)



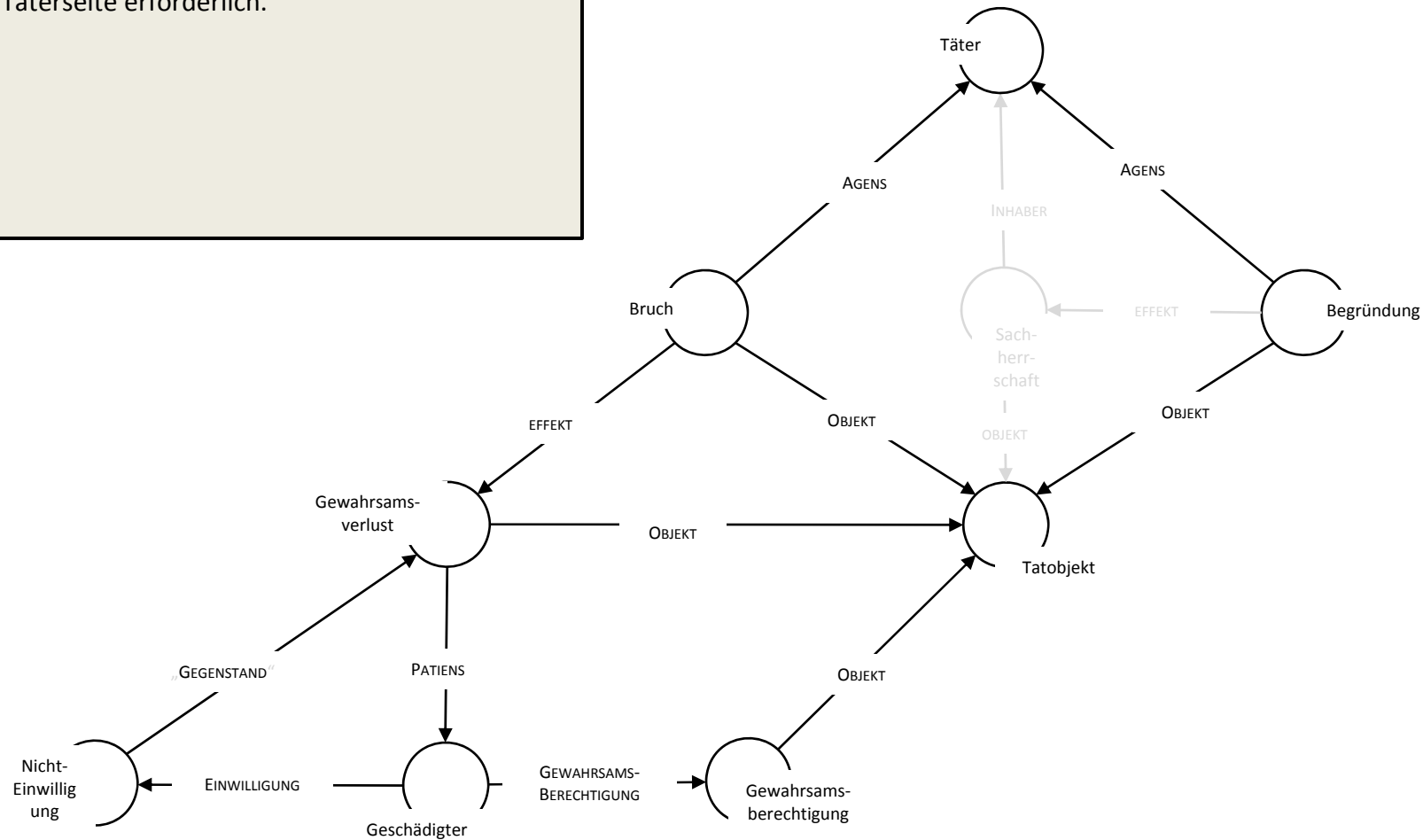
5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich.“



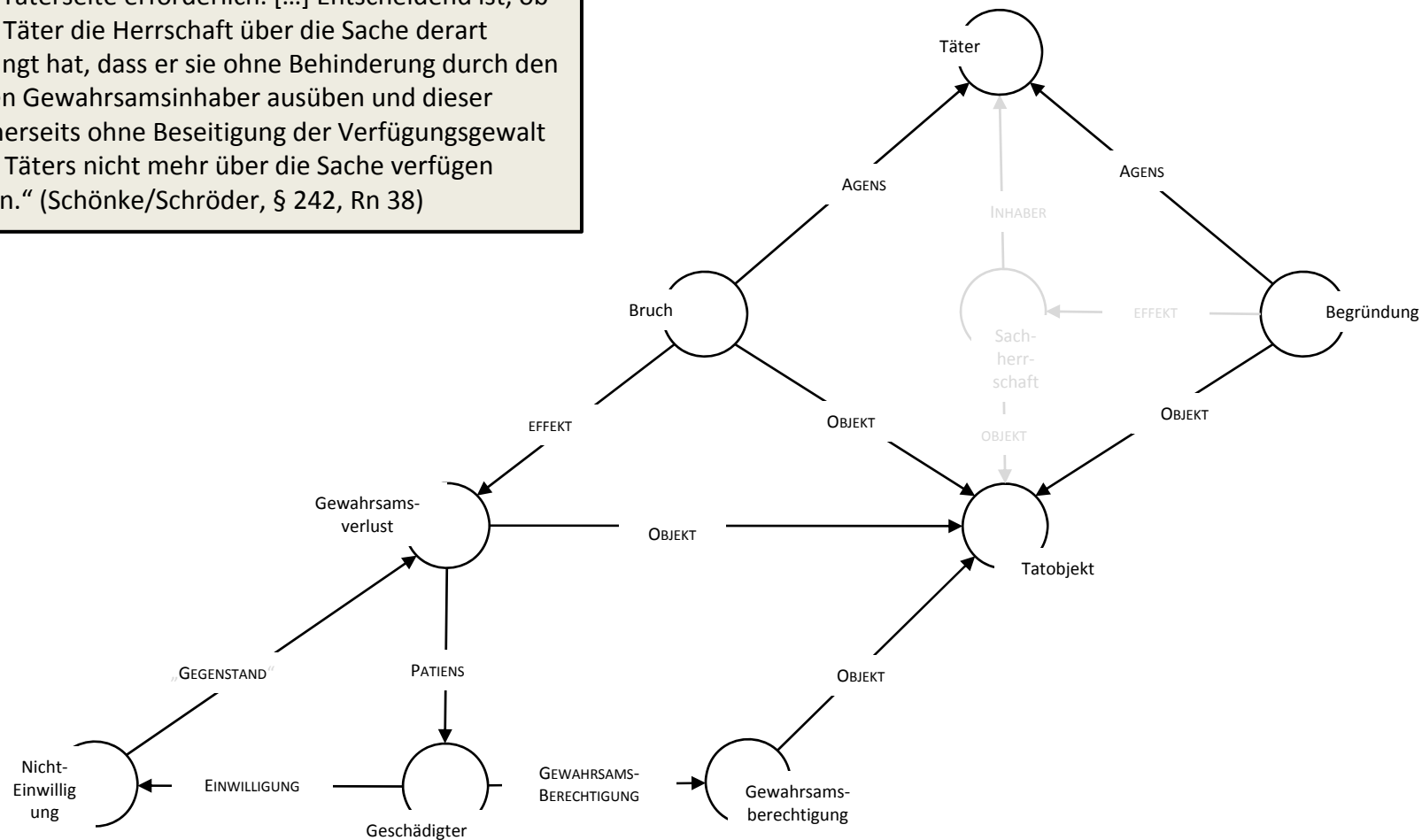
5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich.“



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

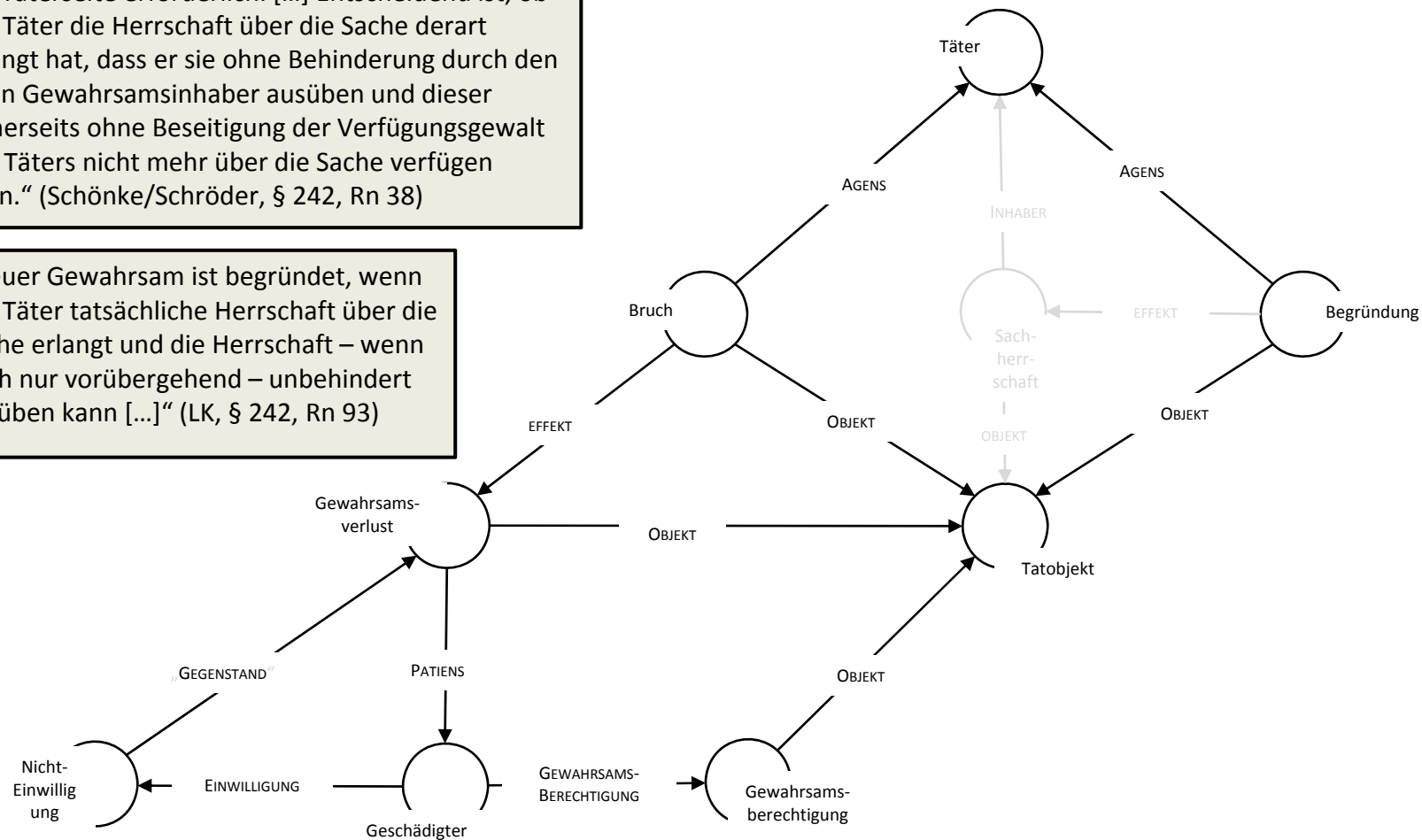
„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

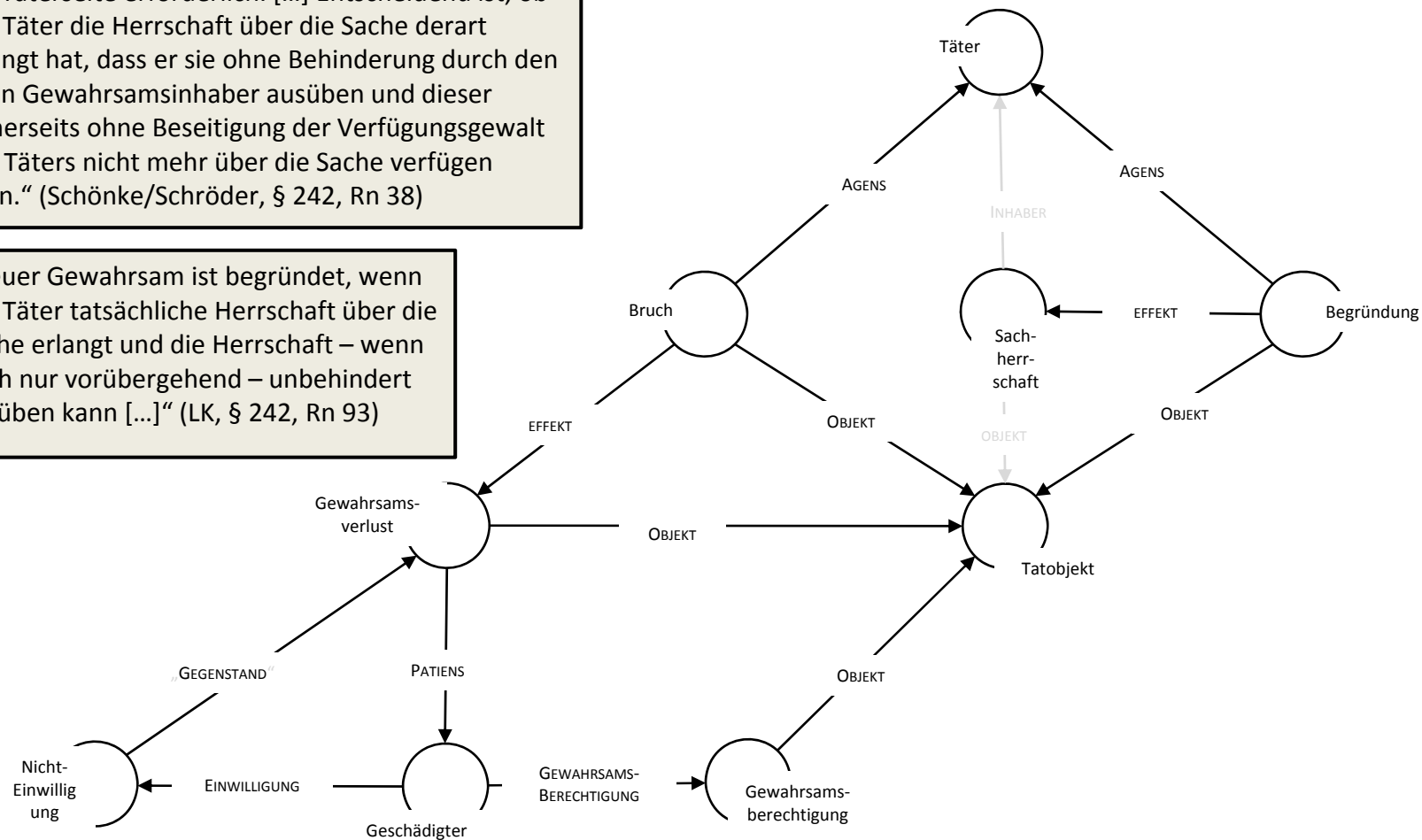
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

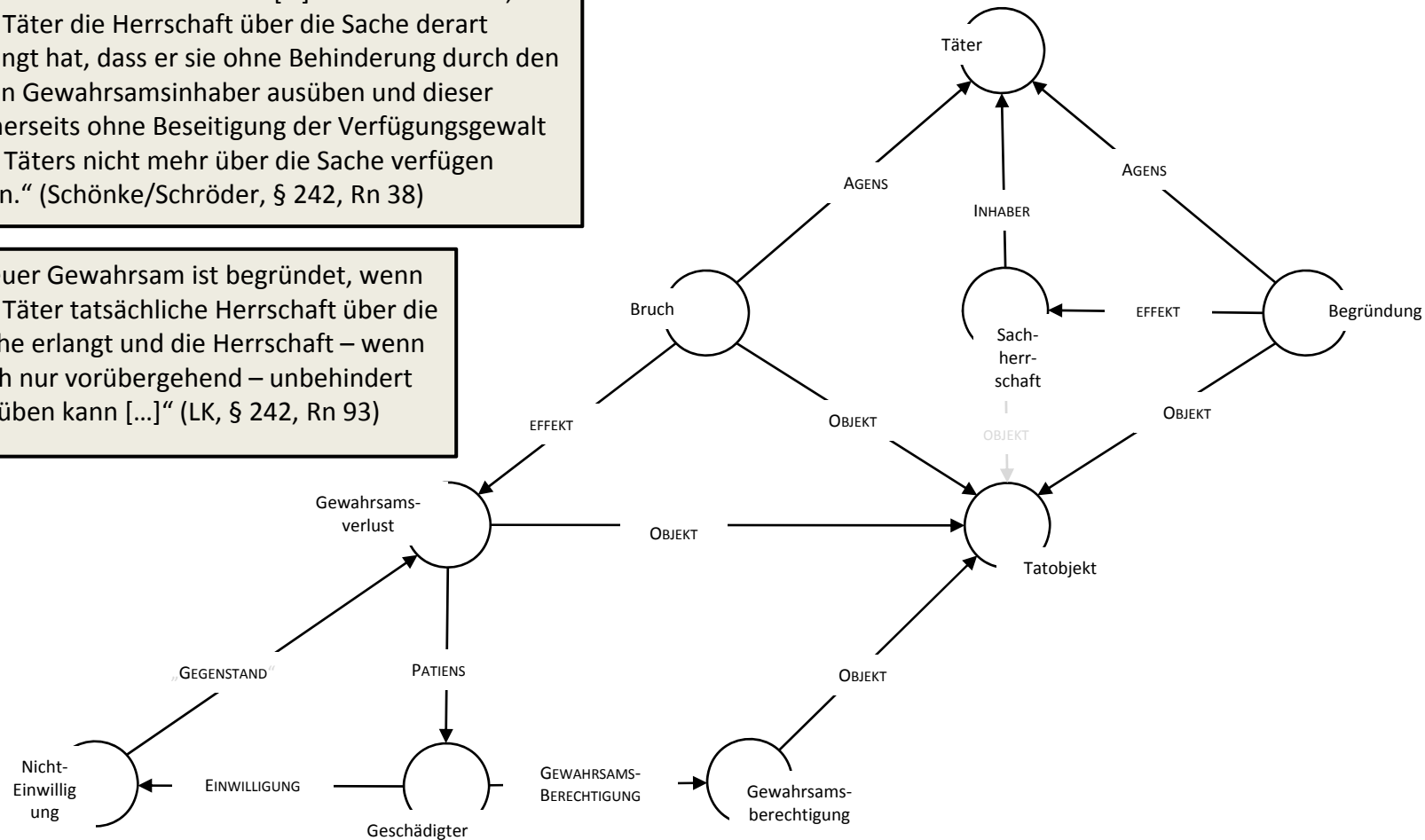
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)

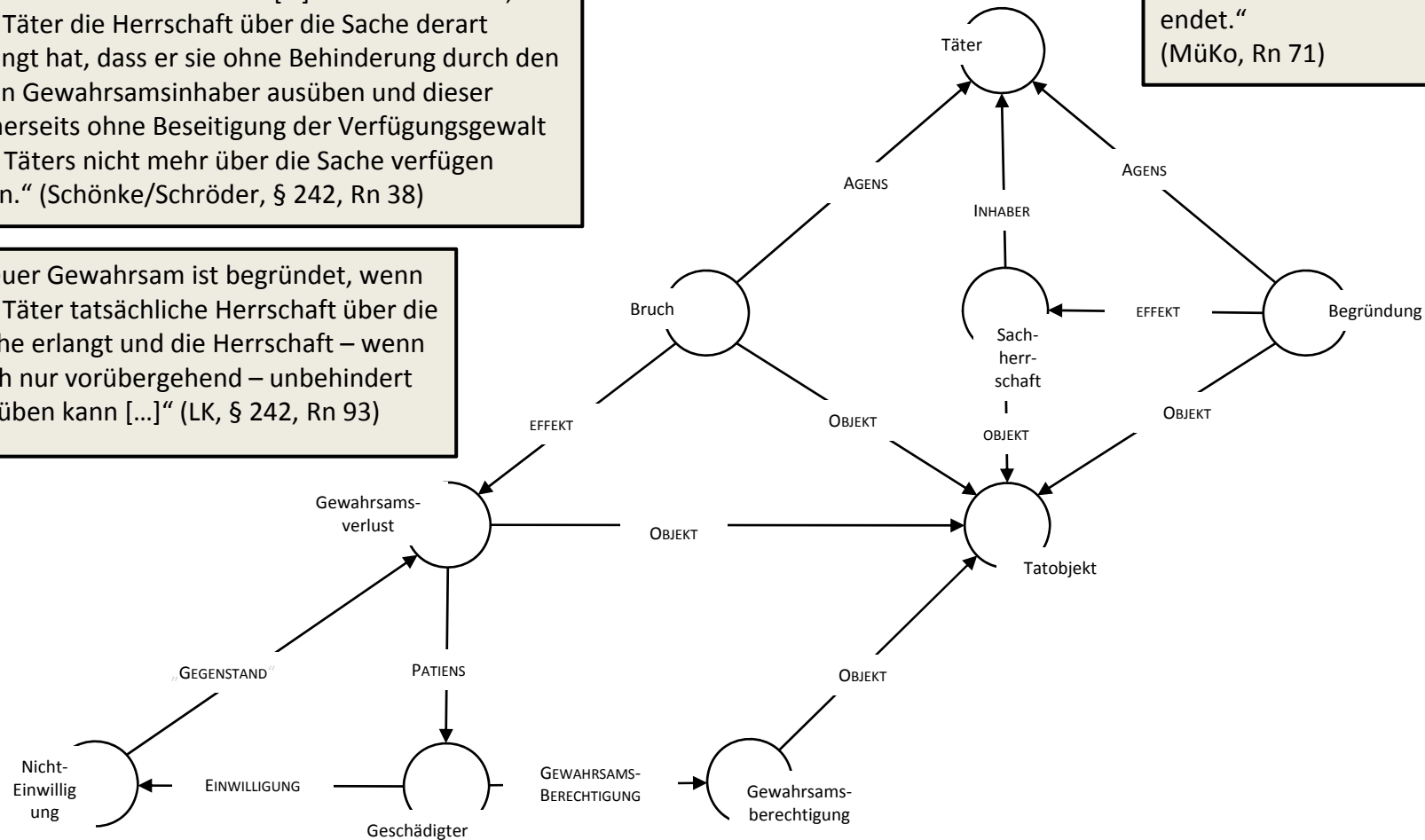


5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“ (Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

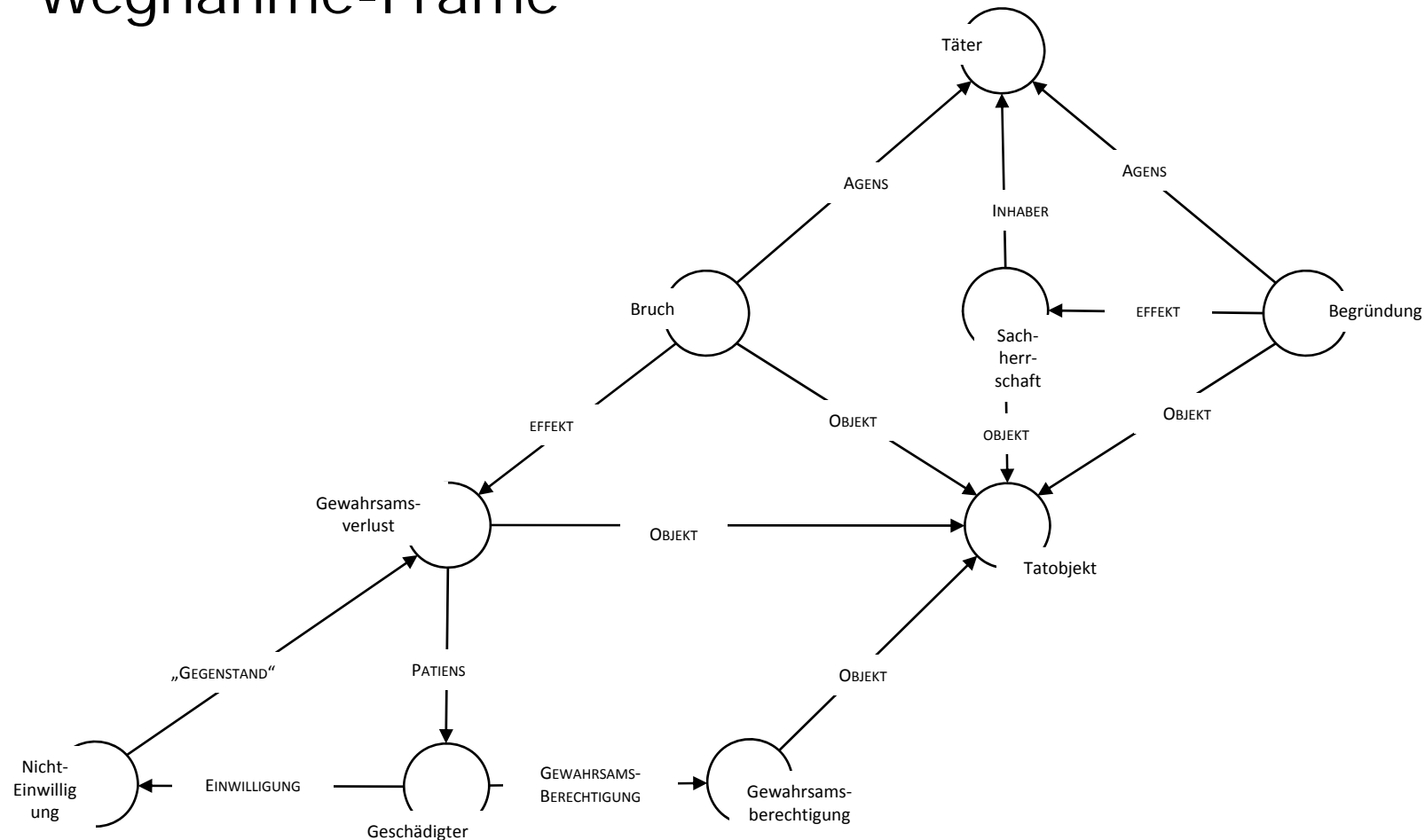
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)

„Mit der Begründung neuen Gewahrsams ist die Tat vollendet.“
(MüKo, Rn 71)



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

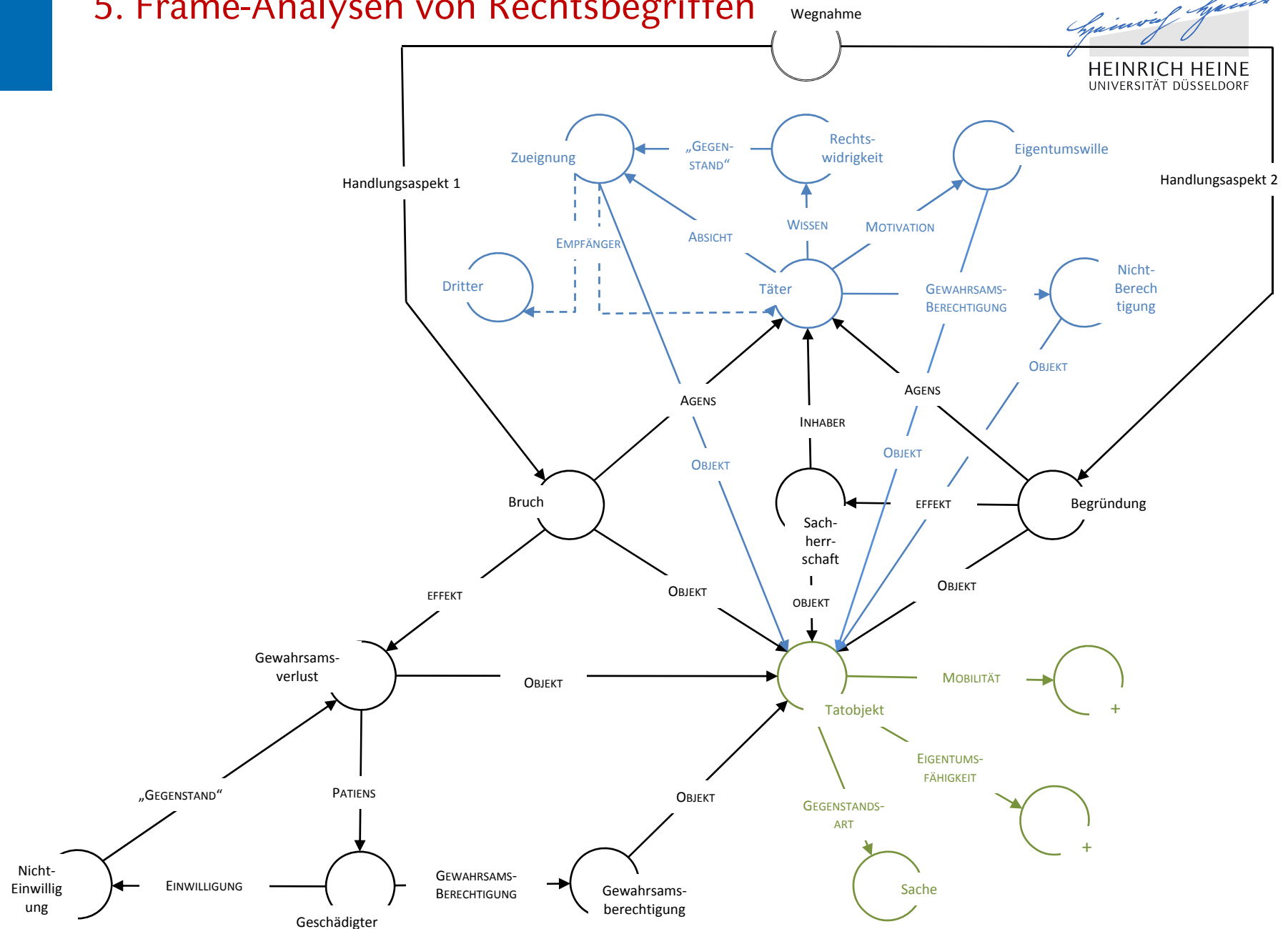
„vollständiger“ Wegnahme-Frame



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

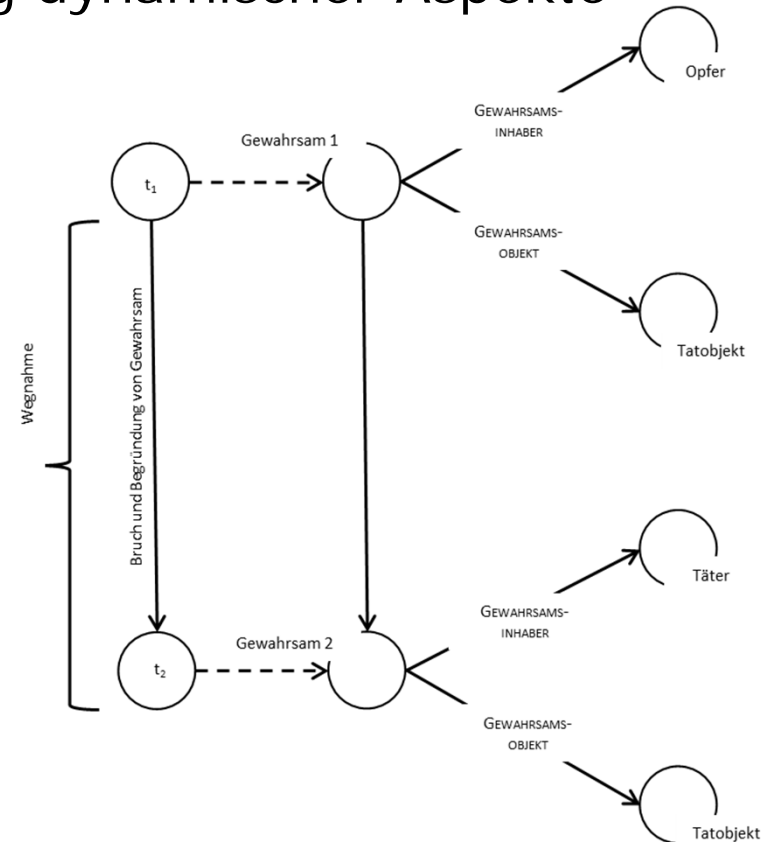
Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Alternativen: Modellierung dynamischer Aspekte



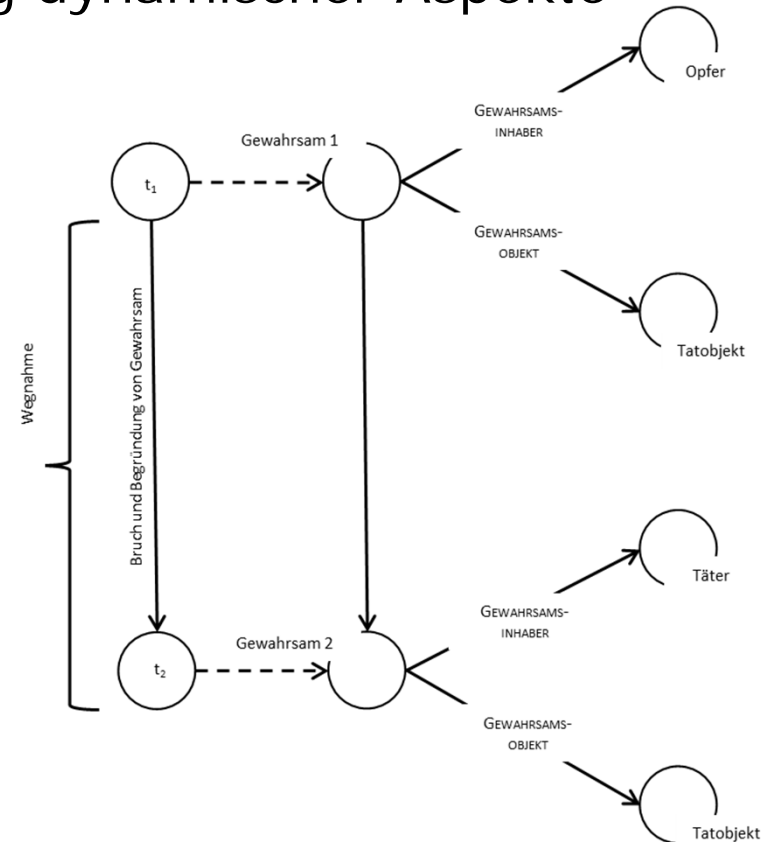
5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Alternativen: Modellierung dynamischer Aspekte

Grundproblem dieser Darstellung:

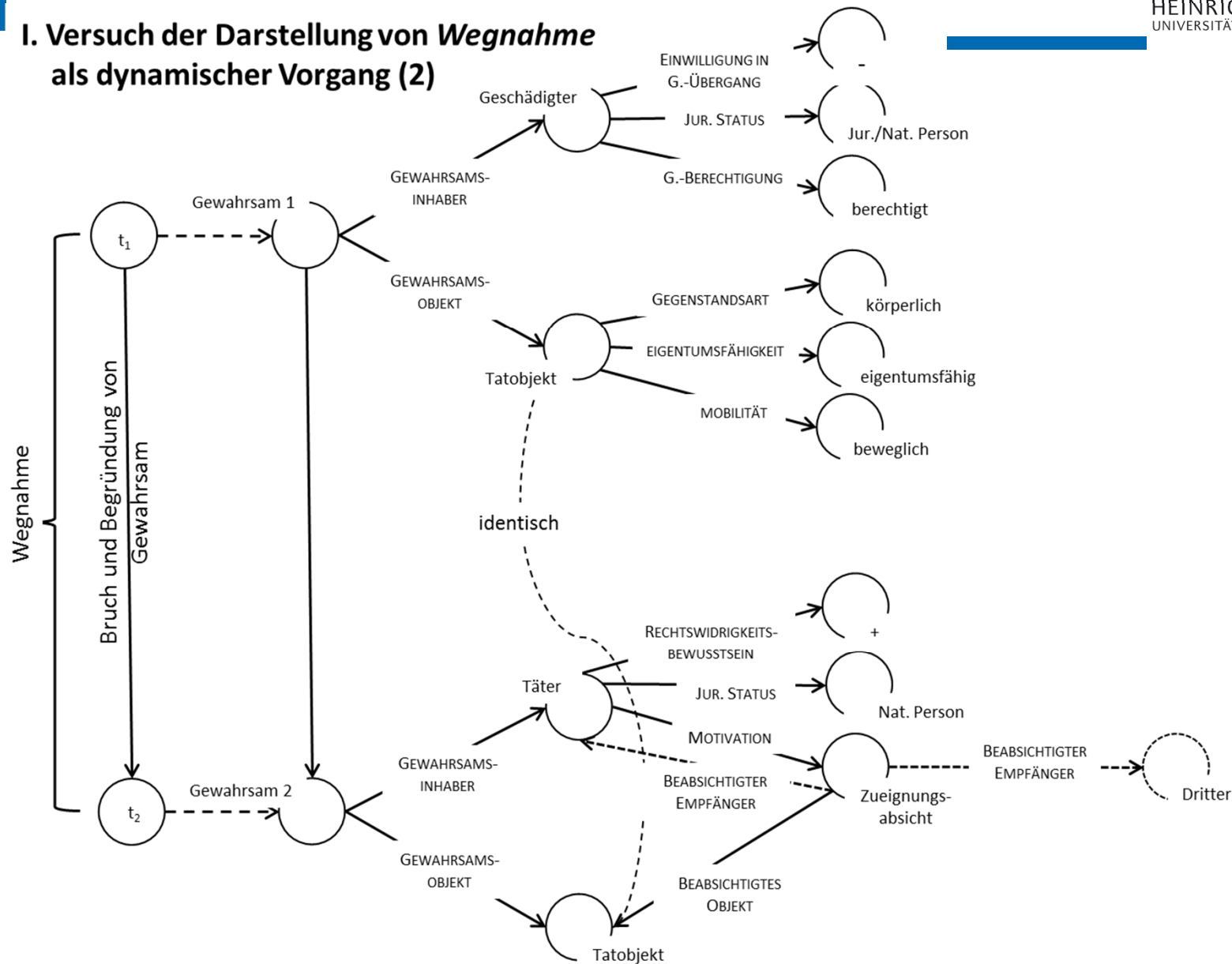
Es gibt streng genommen eigentlich keine sub-events, in die die Wegnahme-Handlung aufgeteilt werden könnte.

Die Wegnahme ist zwar als Bruch *und* Begründung von Gewahrsam definiert, aber diese beiden Handlungsteilaspekte werden zumeist in nur einer einzigen Realhandlung realisiert und sind somit (meist) nur analytisch voneinander zu trennen.



Alternativen: Modellierung dynamischer Aspekte

I. Versuch der Darstellung von Wegnahme als dynamischer Vorgang (2)



5. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen

Probleme:

Diese Konzeption ist auch nicht ganz befriedigend, da das eigentliche Geschehen, das zwischen den jeweiligen Zuständen abläuft und das für die Zustandsveränderungen verantwortlich ist, auch hier nicht modelliert wird.

Dabei ist es insbesondere für das Wegnahme-Event essentiell, was zwischen den Gewahrsamszuständen geschieht.

Es wird nicht beschrieben, wodurch sich die Wegnahmehandlung, die in Kommentaren als Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams konzeptualisiert wird, auszeichnet.

Es werden lediglich die Gewahrsamsverhältnisse vor und am Ende des Wegnahme-Events dargestellt.

Ob eine Integration der beiden vorgestellten Darstellungsformate möglich und sinnvoll ist, wird von uns noch geprüft werden.

- 1 Einleitung
- 2 Warum Frame-Semantik?
- 3 Was ist Frame-Semantik?
- 4 Elemente, Ebenen und Aspekte von Frames
- 5 Frame-Analysen von Rechtsbegriffen
- 6 **Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

- Die empirische (linguistische) Forschung zur Frame-Semantik ist noch zu jung und zu selten umgesetzt worden – im Sinne einer systematischen, das gesamte Spektrum der theoretischen Modelle und Möglichkeiten umsetzenden umfassenden Forschung –, als dass eine abschließende Einschätzung ihrer Leistungspotentiale und ihrer Grenzen bereits möglich wäre.

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

- Die empirische (linguistische) Forschung zur Frame-Semantik ist noch zu jung und zu selten umgesetzt worden – im Sinne einer systematischen, das gesamte Spektrum der theoretischen Modelle und Möglichkeiten umsetzenden umfassenden Forschung –, als dass eine abschließende Einschätzung ihrer Leistungspotentiale und ihrer Grenzen bereits möglich wäre.
- Von allen wichtigen Frame-Theoretikern (Fillmore, Minsky, Barsalou) sind hoch ambitionierte Listen möglicher Gegenstände für Frame-Analysen vorgelegt worden.

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**
- Frames in der **Textanalyse** und **Verstehenstheorie**

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**
- Frames in der **Textanalyse** und **Verstehenstheorie**
- Frames in der Analyse von **Metaphern**

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**
- Frames in der **Textanalyse** und **Verstehenstheorie**
- Frames in der Analyse von **Metaphern**
- Frames in der Analyse von **Präsuppositionen** und **Implikaturen**

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**
- Frames in der **Textanalyse** und **Verstehenstheorie**
- Frames in der Analyse von **Metaphern**
- Frames in der Analyse von **Präsuppositionen** und **Implikaturen**
- Frame-Analyse von **Bedeutungs-** und **Sprachwandel**

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern** im Kontext
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**
- Frames in der **Textanalyse** und **Verstehenstheorie**
- Frames in der Analyse von **Metaphern**
- Frames in der Analyse von **Präsuppositionen** und **Implikaturen**
- Frame-Analyse von **Bedeutungs-** und **Sprachwandel**

Bevorzugtes Objekt von linguistischen Frame-Analysen waren bisher vor allem **Wörter**.

Anwendungsmöglichkeiten der Frame-Analyse

- Frame-Analyse von **Lexemen** und **Wortbedeutungen**
- Frame-Analyse von **Morphemkombinationen** und **Wortbildungen**
- Frames für **Begriffstypen** und **Wortarten**
- Frame-Analyse von **Textwörtern im Kontext**
- Frame-Analyse von **Satzbedeutungen**
- Frames in der **Textanalyse** und **Verstehenstheorie**
- Frames in der Analyse von **Metaphern**
- Frames in der Analyse von **Präsuppositionen** und **Implikaturen**
- Frame-Analyse von **Bedeutungs-** und **Sprachwandel**

Bevorzugtes Objekt von linguistischen Frame-Analysen waren bisher vor allem **Wörter**. Nur gelegentlich wurden auch Sätze analysiert.

Die Methoden einer satzsemantischen und textanalytischen linguistischen Frame-Analyse sind daher bislang noch vergleichsweise wenig ausgearbeitet.

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

- Die Frame-Theorie ist dort stark, wo sie in die erkennbaren Lücken älterer linguistischer Programme (wie der Merkmalsemantik, der Logischen Semantik, der wort-isolierenden lexikalischen Semantik, der logik-fundierten kompositionalistischen Satzsemantik, der wort- und begriffs-isolierenden historischen Semantik) stößt.

- Die Frame-Theorie ist dort stark, wo sie in die erkennbaren Lücken älterer linguistischer Programme (wie der Merkmalsemantik, der Logischen Semantik, der wort-isolierenden lexikalischen Semantik, der logik-fundierten kompositionalistischen Satzsemantik, der wort- und begriffs-isolierenden historischen Semantik) stößt.
- Genauer gesagt: Überall dort, wo der Umfang, die Komplexität, die Subtilität und die Ausdifferenziertheit des verstehensrelevanten bzw. sprachrelevanten Wissens in den älteren Modellen sträflich unterschätzt wurde.
- Vor allem hier kann sie ihre besondere Leistungsfähigkeit entfalten und ist anderen Ansätzen überlegen.

6. Leistungen und Grenzen einer Frame-Semantik

- Es steht aber zu vermuten, dass es nicht so sein wird, dass alle genannten Phänomene gleichermaßen gut (oder überhaupt) mit demselben Frame-Modell analysiert werden können.
- Manche Beispiele, die Fillmore für die Tiefe des verstehensrelevanten Wissens gegeben hat, sind so komplex und voraussetzungsvoll, dass man schnell zu einer ziemlich komplexen Beschreibung käme, wenn man z.B. ein Modell des Barsalou-Typs systematisch darauf anwenden wollte.
- Es wäre also falsch, in der Frame-Theorie ein Allheilmittel für alle linguistischen (oder semantischen) Fragestellungen und Untersuchungsziele zu sehen.



DFG-Sonderforschungsbereich 991
„Die Struktur von Repräsentationen
in Sprache, Kognition und Wissenschaft“
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Projekt B 05

Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen

Univ.-Prof. Dr. Dietrich Busse – Detmer Wulf M.A. – Michaela Graewer M.A.

Lehrstuhl für Germanistische Sprachwissenschaft
Germanistisches Seminar der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - Lehrstuhl I
Universitätsstrasse 1, D-40225 Düsseldorf
Telefon: (0)211/81-12944, Fax: (0)211/81-15030
E-Mail: d.busse@uni-duesseldorf.de
URL: <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germ1/mitarbeiter/busse>

Ich danke den Projektmitarbeitern Detmer Wulf und Michaela Graewer für die Erstellung zahlreicher hier verwendeter Frames sowie ihrer Beschreibungen.